

Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden

Verfasser:

Prof. Dr. Peter Lienhard
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Mitarbeit:

Giosch Gartmann
Amt für Volksschule und Sport GR, Bereichsleiter Sonderschulung und Integration

Zürich / Chur, den 31. Mai 2005

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage und Auftrag	8
2.1	Zielsetzungen.....	8
2.2	Projektorganisation für die Erarbeitung des Rahmenkonzepts.....	9
2.3	Vorgehen	9
3	Rahmenkonzept für die umfassende Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden	10
3.1	Grundsätze	10
3.1.1	Die Volksschule des Kantons Graubünden – eine Schule für alle	10
3.1.2	Gesetzliche Festlegung des Grundsatzes der Integration.....	10
3.1.3	Geteilte Verantwortung von Kanton und Gemeinde	11
3.1.4	Jedes Kind hat und behält seinen Platz in einer Stammklasse.....	11
3.1.5	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und verbindlicher Elterneinbezug	11
3.1.6	Paradigmenwechsel: nicht das einzelne Kind, sondern die Schule als Ganzes wird sonderpädagogisch unterstützt	11
3.1.7	Eine integrative Schule benötigt bestimmte Rahmenbedingungen.....	12
3.1.8	Unterstützungs- und Weiterbildungsbedarf der Schuleinheiten und der Volksschullehrpersonen	12
3.2	Sonderpädagogisches Grundangebot der Volksschule	13
3.2.1	Notwendige Strukturen einer integrationsfähigen Schule.....	13
3.2.2	Elemente des sonderpädagogisches Grundangebots in den Volksschulen.....	14
3.2.3	Schülerpauschalen für sonderpädagogischen Mehraufwand	15
3.2.4	Verteilung der sonderpädagogischen Massnahmen.....	15
3.3	Regionale Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung, Therapie und Evaluation	17
3.3.1	Vorbemerkungen	17
3.3.2	Heilpädagogischer Dienst (HPD)	18
3.3.3	Schulpsychologischer Dienst (SpD)	19
3.3.4	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD).....	19
3.3.5	Schul- und Kindergarteninspektorat (SKI).....	19
3.4	Sonderpädagogische Angebote zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf («Sonderschulbedürftigkeit»).....	20
3.4.1	Wichtige Abgrenzungen zu den bisherigen Ausführungen.....	20
3.4.2	Definition der Klientel mit sehr hohem Förderbedarf («Sonderschulbedürftigkeit»)	22
3.4.3	Erkennung, Abklärung, Entscheidungsfindung, Bewilligung und Finanzierung	23
3.4.4	Abschluss von Leistungsaufträgen	24
3.4.5	Antrag und Bewilligung.....	25
3.4.6	Finanzierung	26
3.5	Standortbestimmungen und Überprüfung der Massnahmen.....	26
3.6	Unterstützung durch Kompetenzzentren für Sonderschulung	26
3.6.1	Heutige Situation und Grundsätze für die Weiterentwicklung	26
3.6.2	Kompetenzzentren als Garant den Erhalt von spezifischem Know-how	28
3.6.3	Integrationsunterstützung als Schwerpunkttätigkeit.....	28
3.6.4	Relativierung der Zielsetzung der rein räumlichen Integration	28

3.6.5	Erweiterter Leistungsauftrag von Kompetenzzentren	28
3.6.6	Fundamentaler Umbau des Sonderschulwesens	29
3.6.7	Neuer Auftrag der Kompetenzzentren für Sonderschulung.....	30
3.6.8	Heilpädagogische Früherziehung	32
3.6.9	Bereich körperliche, geistige und schwere mehrfache Behinderung	32
3.6.10	Bereich Verhaltensauffälligkeit und psychische Behinderung	34
3.6.11	Bereich Sinnesbehinderungen (Hörbehinderung, Sehbehinderung)	34
3.6.12	Bereich Psychomotorische Auffälligkeiten.....	34
3.6.13	Bereich Schwere Sprachgebrechen	35
3.7	Aufgaben der Klassenlehrpersonen und der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik	35
3.7.1	Aufgaben der Hauptlehrpersonen der Regelklasse	36
3.7.2	Aufgaben der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik.....	36
3.8	Aufsicht und Rekurswesen	37
3.9	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	37
3.10	Die wichtigsten Elemente des Rahmenkonzeptes im Überblick.....	38
4	Vorschlag für das weitere Vorgehen	39
4.1	Zeitlicher Ablauf	39
4.1.1	Zeitlicher Überblick über das Hauptprojekt.....	39
4.1.2	Langfristige Planung	40
4.2	Projektstruktur	41
4.2.1	Überblick	41
4.2.2	Entwicklung eines konkretisierten Integrationskonzeptes bzw. eines sonderpädagogischen Gesamtkonzeptes	42
Anhang		
5	Statistiken zur Sonderschulung im Kanton Graubünden.....	44
5.1	Behinderungsarten	44
5.2	Innerkantonale und ausserkantonale Sonderschulung	45
5.3	Interne, externe und integrative Schulung	47
5.4	Schulungsorte integrativer Förderung von IV-Sonderschüler/innen	47
5.5	Weitere statistische Angaben zum sonderpädagogischen Angebot im Kanton Graubünden	50
6	Integration sonderschulbedürftiger Kinder im Kanton Graubünden im Vergleich zu Vorarlberg (A) und Südtirol (I).....	55
7	Integrationsprojekte im Kanton Graubünden	59
7.1	Vorgehen	59
7.2	Qualitätsansprüche, die den Interviews zugrunde gelegt wurden	60
7.3	Erkenntnisse	60
7.3.1	Vorbemerkungen	60
7.3.2	Fördersituation	61
7.3.3	Zusammenarbeit, Förderplanung und Überprüfung der Förderziele.....	61
7.3.4	Soziale Integration und Befindlichkeit des Kindes	62

7.3.5	Elternarbeit und Elterneinbezug.....	63
7.3.6	Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der Klassenlehrpersonen und der heilpädagogischen Fachpersonen.....	63
7.3.7	Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse.....	64
7.3.8	Umgang mit behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag, Finanzierung und Transport.....	64
7.3.9	Bedingungen, die für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration erfüllt sein müssen.....	64
8	Integrative Sonderschulung: Qualitätsansprüche.....	67
9	Bedingungen einer integrationsfähigen Schule vor Ort.....	69
9.1	Prinzip von sonderpädagogischer Grundversorgung und spezifischer zusätzlicher Unterstützung.....	69
9.2	Modell 1: Kleinschule.....	69
9.3	Modell 2: mittelgrosse Schule.....	70
9.4	Modell 3: grosse Schule.....	71
9.5	Aussagen von übergreifender Gültigkeit.....	73

1 Zusammenfassung

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) will in den Jahren 2004 bis 2006 eine Gesamtsicht des sonderpädagogischen Angebots erreichen, die in eine kantonale Neuorientierung einfliessen soll. Ein zentrales Anliegen dieser Entwicklungsarbeit ist die *Zielsetzung der umfassenden Integration aller Kinder und Jugendlichen in das System der Regelschule und des Regelkindergartens*.

Mit dem Umsetzen dieser Zielsetzung sind gewichtige rechtliche, fachliche, strukturelle, bildungspolitische und finanzielle Fragen verbunden. Das vorliegende Rahmenkonzept zeigt die wichtigsten Elemente dieses komplexen Vorhabens auf und macht Vorschläge für die konkrete Umsetzung. Es soll den Entscheidungsinstanzen als Basis und Argumentarium für das weitere Vorgehen dienen. Finanzielle Belange wurden aus der Konzeptarbeit gemäss Auftrag ausdrücklich ausgeklammert.

Bei der Erarbeitung des Rahmenkonzepts wurde insbesondere darauf geachtet, dass *eine Konzeption vorgeschlagen wird*, die auch in Zukunft – und speziell auch nach der Umsetzung der NFA – *eine hohe Qualität der sonderpädagogischen Förderung sichert*.

Dem Rahmenkonzept liegen die folgenden *Grundsätze* zugrunde:

- Die Volksschule des Kantons Graubünden ist eine Schule für alle.
- Der Grundsatz der Integration ist gesetzlich festzulegen.
- Die Verantwortlichkeiten zwischen dem Kanton und der Gemeinde bezüglich der Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf sind zu klären.
- Jedes Kind hat und behält seinen Platz in einer Stammklasse der Wohngemeinde.
- Die Beteiligten arbeiten interdisziplinär zusammen. Es findet ein verbindlicher Einbezug der Eltern statt.
- Es wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Weniger das einzelne Kind als vielmehr die Schule als Ganzes wird sonderpädagogisch unterstützt.
- Erfolgreiche Integration benötigt geeignete Rahmenbedingungen – sowohl in struktureller als auch in personeller Hinsicht.
- Für eine nachhaltig gelingende Integration sind umfassende Unterstützungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig.

Im Rahmenkonzept sind notwendige Entwicklungsbedingungen bezüglich der *Volksschule*, der *unterstützenden Dienste* sowie der *Kompetenzzentren für Sonderschulung* umschrieben. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die *Volksschule* benötigt geeignete Strukturen, um integrationsfähiger zu werden. Sie muss zwingend geleitet sein und über professionelle Zusammenarbeitsstrukturen verfügen. Jede Schule unterhält ein sonderpädagogisches Grundangebot. Dieses beinhaltet Schulische Heilpädagogik, Zusatzunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache sowie Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie). Diese Leistungen werden den Schulen gegenüber mittels Schülerpauschalen abgegolten. Die Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen geschieht durch schulinterne Fachteams. Diese werden vom Schulpsychologischen Dienst unterstützt.

Den Schulen sowie den Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf stehen die folgenden unterstützenden Dienste als *regionalen Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung, Therapie und Evaluation* zur Seite: Heilpädagogischer Dienst (HPD), Schulpsychologischer Dienst (SpD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) sowie das Schul- und Kindergarteninspektorat. Mittels kantonalen Leistungsverträgen werden gemäss Konzeptvorschlag insbesondere die folgenden Funktionen sichergestellt:

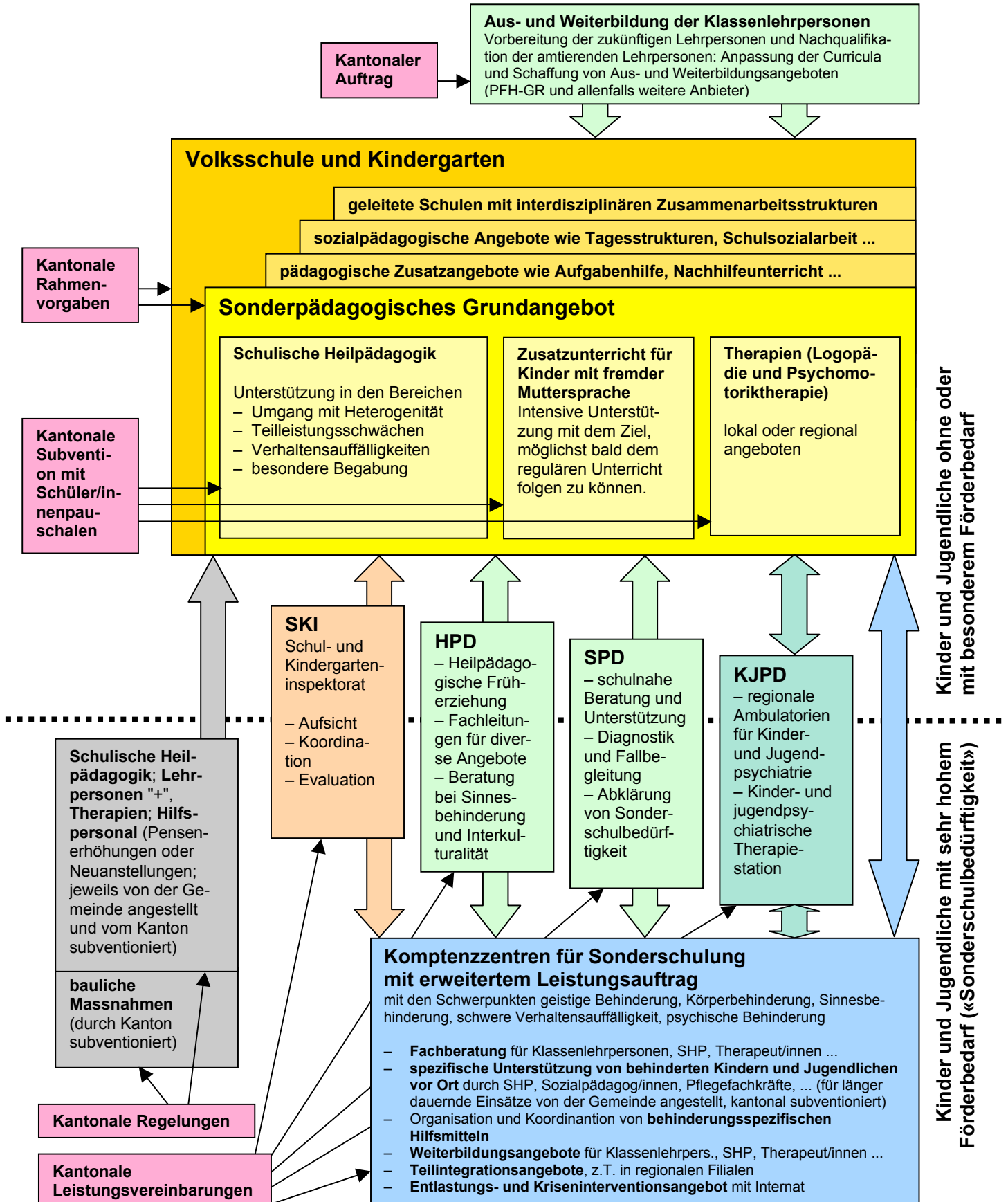
- Der HPD bietet Heilpädagogische Früherziehung und Beratung bei Sinnesbehinderungen und Interkulturalität an. Zudem sind bei ihm Fachleitungen für verschiedene ambulante Angebote (z.B. Logopädie und Psychomotoriktherapie) angesiedelt.
- Der SpD ist für die schulnahe Beratung und Unterstützung zuständig. Er bietet Diagnostik und Fallbegleitung an. Zusätzlich kommt ihm die Funktion zu, Abklärungen für Kinder und Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf (heute: «Sonderschulbedürftigkeit») durchzuführen.
- Der KJPD unterhält regionale Ambulatorien für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie eine kinder- und jugendpsychiatrische Therapiestation. Er ist ausserdem für Fachberatung sowie für Koordinations- und Vermittlungsaufgaben im Bereich der Sozialpädagogik zuständig.
- Das Schul- und Kindergarteninspektorat ist für die Aufsicht, Koordination und Evaluation zuständig.

Die bisher beschriebenen Angebotsstrukturen sind geeignet, um Kinder und Jugendliche mit moderatem besonderem Förderbedarf kompetent zu unterstützen. Für solche mit *sehr hohem Förderbedarf* – beispielsweise Kinder und Jugendliche mit schwerer mehrfacher Behinderung oder schweren Verhaltensauffälligkeiten – ist zusätzliche Unterstützung notwendig. Diese muss von Institutionen angeboten werden, die sich spezifisches sonder- oder sozialpädagogisches Know-how erarbeitet haben und dieses auch weiterhin auf hohem Niveau erhalten: von *Kompetenzzentren für Sonderschulung mit erweitertem Leistungsauftrag*. Dieser umfasst insbesondere behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung vor Ort sowie Organisation und Koordination von personellen Ressourcen und Hilfsmitteln. Die Kompetenzzentren, die über regionale Aussenstellen verfügen, bieten darüber hinaus Teilintegration sowie Entlastungs- und Kriseninterventionsangebote mit Internat an. Diese Angebote sind in Einzelfällen notwendig, um eine nachhaltige Integration überhaupt erreichen zu können.

Ob ein Kind den Status einer sehr hohen Förderbedürftigkeit erhält, wird im Rahmen einer Abklärung des SpD eruiert. Die Entscheidung darüber, ob und welche besonderen Massnahmen durchgeführt werden, liegt beim Kanton. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil diese zusätzlichen Massnahmen hauptsächlich durch den Kanton finanziert werden.

Um die umfassende Integration erfolgreich umsetzen zu können, ist eine langfristig ausgerichtete Projekt- und Umsetzungsphase einzuplanen. Die vorgeschlagenen strukturellen Anpassungen sind umfangreich und bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung (vgl. dazu Kapitel 4). Unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung sind darüber hinaus breit ausgerichtete Aus-, Weiterbildungs- und Begleitmassnahmen, um alle an einer integrativen Schule Beteiligten seriös auf ihre teilweise deutlich veränderten Aufgaben vorbereiten zu können.

Die wichtigsten Elemente des Rahmenkonzeptes im Überblick



2 Ausgangslage und Auftrag

Wie in anderen Kantonen auch hat sich das sonderpädagogische Angebot im Kanton Graubünden laufend differenziert. Sowohl das Volksschulwesen als auch das Sonderschulwesen haben auf die sonderpädagogischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in der Regel mit neuen Angeboten reagiert.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) will in den Jahren 2004 bis 2006 eine Gesamtsicht des sonderpädagogischen Angebots erreichen, die in eine kantonale Neuorientierung einfließen soll. Ein zentrales Anliegen dieser Entwicklungsarbeit ist die Zielsetzung der umfassenden Integration aller Kinder und Jugendlichen in das System der Regelschule und des Regelkindergartens.

Mit dem Umsetzen dieser Zielsetzung sind gewichtige rechtliche, fachliche, strukturelle, bildungspolitische und finanzielle Fragen verbunden. Um diese einordnen und gewichten zu können, ist es notwendig, zunächst ein Rahmenkonzept zu erstellen, welches die wichtigsten Elemente und Schnittstellen des zukünftigen Angebots aufzeigt. Das Rahmenkonzept soll den Entscheidungsträgern als Basis und Argumentarium für das weitere Vorgehen dienen.

2.1 Zielsetzungen

- *Umfassende Integration sämtlicher Kinder und Jugendlicher*
Das Rahmenkonzept soll laut Auftrag die Vision der Vollintegration konsequent verfolgen. Eine wesentliche Grundlage dafür bildet die «Salamanca-Erklärung» der UNESCO aus dem Jahr 1994¹.
- *Sicherung eines hohen fachlichen Niveaus*
Es wird konzeptionell sichergestellt, dass das Förderniveau im integrativen Ansatz demjenigen in einem segregativen Ansatz in der Gesamtsicht zumindest gleichwertig ist. Eine rein strukturelle Integration («kalte Integration») ohne eine fachlich überzeugende sonderpädagogische Unterstützung wird der Zielvorstellung nicht gerecht.
- *Skizzierung von wesentlichen Rahmenbedingungen eines integrativen Konzepts*
Umfassende Integration ist mit Massnahmen auf verschiedenen Ebenen verbunden: personell und organisatorisch (z.B. durch den Aufbau von lokalen und regionalen Ambulatorien), fachlich (z.B. erhöhter Bedarf an Weiterbildung der Lehrpersonen), räumlich (z.B. bauliche Anpassungen an Schul- und Kindergartenbauten; Notwendigkeit von zusätzlichen sanitären Einrichtungen) u.a.m. Im Rahmenkonzept sollen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, aufgezeigt werden. Erste Ideen der Ressourcenzuteilung werden im Rahmenkonzept skizziert. Eigentliche Finanzierungsmodelle oder Kostenrechnungen gehören jedoch ausdrücklich *nicht* zu diesem Auftrag. Hingegen soll das Rahmenkonzept auf die aktuellen Zahlen und Behinderungskategorien der sonderschulbedürftigen Kinder und Jugendlichen Bezug nehmen.

¹ Der Wortlaut der Salamanca-Erklärung ist über die folgende Internetadresse einsehbar: <http://www2.uibk.ac.at/bidok/library/schule/unesco-salamanca.html>

2.2 Projektorganisation für die Erarbeitung des Rahmenkonzepts

Auftragsgemäss sollte das Rahmenkonzept die Chance nutzen, in einem gewissen Schonraum – d.h. ohne eine ausgeprägte Einflussnahme von Interessenvertreter/innen – erarbeitet werden zu können. Aus diesem Grund wurden die involvierten Personen soweit als möglich vorgängig definiert.

Die *Kerngruppe* hatte die Aufgabe, das Rahmenkonzept zu strukturieren, inhaltliche Meilensteine vorzuschlagen und diese zuhanden der Beratungsgruppe aufzuarbeiten. Mitglieder der Kerngruppe waren Peter Lienhard, HfH (Projektleitung), sowie Giosch Gartmann, Amt für Volksschule und Kindergarten (AVS), Bereichsleiter Sonderschulung und Integration.

Die *Beratungsgruppe* diente als «Know-how-Pool» und baute in ihrer Arbeit auf den strukturellen Vorgaben der Kerngruppe auf. Sie bestand aus Schlüsselpersonen innerhalb oder auch ausserhalb des Kantons, die für die Entwicklung des Rahmenkonzepts unverzichtbar sind. Die Schlüsselpersonen, die zur Beratungsgruppe gezählt werden, konnten einzeln oder in Teilgruppen (beispielsweise im Rahmen von Workshops) einbezogen werden.

Zudem war im Laufe der Erarbeitung des Rahmenkonzepts, in Absprache mit dem Amtsleiter Dany Bazzell, mit ausgewählten *Vertretern des sonderpädagogischen Angebots* im Kanton Graubünden ein themenzentrierter Austausch möglich.

2.3 Vorgehen

Die Erarbeitung des Rahmenkonzepts erfolgte in den folgenden Schritten:

- Statistische Sichtung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Graubünden und der sonderpädagogisch relevanten Klientel (v.a. im Sonderschulbereich)
→ Abschnitt 5, Seite 44 ff.
- Exemplarische Aufarbeitung von erfolgreichen Integrationsprozessen im Kanton Graubünden mit Vergleich zu intergrativen Konzepten im benachbarten Ausland
→ Abschnitte 6 und 7, Seite 55 ff. resp. Seite 59 ff.
- Skizzierung von drei Typen von Modellschule mit umfassender Integration
→ Abschnitt 9, Seite 69 ff.
- Funktion und Rolle von sonderpädagogischen Kompetenzzentren
→ Abschnitt 3.6, Seite 26 ff.
- Konzipieren des eigentlichen Rahmenkonzepts
→ Abschnitt 3, Seite 10 ff.
- Vorschlag für das weitere Vorgehen
→ Abschnitt 4, Seite 39 ff.

Ursprünglich war geplant, das Rahmenkonzept Ende Juni 2005 Herrn Regierungsrat Cl. Lardi vorzulegen. Es ist gelungen, dieses bereits Ende Mai 2005 fertig zu stellen und Herrn Regierungsrat Cl. Lardi zu übergeben.

3 Rahmenkonzept für die umfassende Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden

3.1 Grundsätze

Der Gedanke der grösstmöglichen Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in Schule und Gesellschaft stösst als Zielsetzung bei den meisten Menschen auf grundsätzliche Zustimmung. Häufig werden jedoch, wenn es konkret werden soll, Vorbehalte laut. Vor allem die Angst vor Überforderung wirkt hemmend. Entsprechend haben sich im Schulwesen in den letzten Jahrzehnten Strukturen entwickelt, die bei aufkommenden Schwierigkeiten, bei abweichender Leistungsfähigkeit oder schwierigem Verhalten besondere, segregierte Angebote vorsehen. Seit rund 20 Jahren aber hat sich der Gedanke der Integration immer stärker durchgesetzt. Gerade im Kanton Graubünden sind – begünstigt durch die dezentralen geographischen Gegebenheiten – zahlreiche integrative Projekte entstanden. Auch haben sich erfolgreiche innovative Zwischenformen (Teilintegrationsprojekte) entwickelt. Dennoch überwiegen segregative Sonderschulformen noch deutlich.

Die weitestgehende Integration behinderter Kinder und Jugendlicher betrifft nicht nur das Sonderschulwesen, sondern sehr zentral auch die gesamte Volksschule: Neue Strukturen, Zusammenarbeitsformen, methodisch-didaktische Kompetenzen sind gefragt. Es geht darum, diese Entwicklungen, ohne «Verlierer» zu produzieren, zielgerichtet, aber sorgfältig zu konzipieren. Die folgenden Abschnitte sollen einen möglichen Rahmen aufzeigen.

3.1.1 Die Volksschule des Kantons Graubünden – eine Schule für alle

Das Volks- und das Sonderschulwesen sollen im Kanton Graubünden künftig nicht mehr als zwei mehr oder weniger getrennte Bereiche betrachtet werden. Die Volksschule soll vielmehr grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen da sein – sie soll jedoch bezüglich der Bildung und Erziehung von Kindern mit hohem besonderem Förderbedarf tatkräftig unterstützt werden. Dadurch werden Sonderschulinstitutionen und Unterstützungsdienste in keiner Weise überflüssig – im Gegenteil: Sie erhalten teilweise einen neuen, modifizierten Leistungsauftrag und verlieren nichts von ihrer Wichtigkeit.

3.1.2 Gesetzliche Festlegung des Grundsatzes der Integration

Der Grundsatz der Integration ist – im Sinne eines Rechts auf grösstmögliche soziale und schulische Integration aller Kinder und Jugendlicher – auf Gesetzesebene festzuschreiben. Dazu ist anzumerken, dass in Graubünden aufgrund des kantonalen Behindertengesetzes (Art. 4) schon heute die Möglichkeit besteht, die Sonderschulung in der Volksschule durchzuführen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Integration besteht allerdings nicht. Dieser könnte bei einer allfälligen Gesetzesrevision (z.B. Zusammenlegung der kantonalen Schul- und Behindertengesetzgebung im Schulbereich) verankert werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, den Begriff der Integration dahingehend zu klären, ob darunter ausschliesslich räumliche Integration verstanden wird oder ob ein breiteres Integrationsverständnis zum Zuge kommen soll. Dieses könnte so verstanden

werden, dass das Grundrecht auf Integration festgeschrieben ist. Erforderlichenfalls sollen aber auch Modelle der Teilintegration oder der temporären Separation erlaubt sind, wenn nachgewiesen wird,

- dass sich eine integrative Lösung momentan nachweislich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirkt
- und/oder dass die Chancen für eine längerfristige Integration in die Gesellschaft ohne teilseparative oder temporär separative Lösungen verschlechtert werden.

Aus fachlicher Sicht ist ein breiter Integrationsbegriff einem solchen, der lediglich auf die räumliche Integration fokussiert, klar vorzuziehen.

3.1.3 Geteilte Verantwortung von Kanton und Gemeinde

Die Schulträgerschaften sind grundsätzlich für die Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen im Kindergarten- und Volksschulalter verantwortlich. Dazu gehört auch ein sonderpädagogisches Grundangebot, wobei der Kanton daran Pauschalbeiträge entrichtet.

Dem Kanton seinerseits obliegt die übergeordnete Koordination. Er hat sicher zu stellen, dass insbesondere die spezifische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf (der heutigen Sonderschulklientel) gewährleistet ist. Er hat entsprechende Angebote bereit zu stellen bzw. zu unterstützen, um eine fachlich überzeugende Förderqualität auch in einem integrativen Umfeld sicher zu stellen. Er übernimmt damit die behinderungsbedingten Mehrkosten.

3.1.4 Jedes Kind hat und behält seinen Platz in einer Stammklasse

Die Regel ist, dass das Kind an seinem Wohnort zur Schule geht. Sollte es aus fachlichen gesicherten Gründen diesen Platz periodisch (z.B. im Falle einer Teilintegration) oder temporär (z.B. im Falle einer vorübergehenden Separation) nicht einnehmen können, bleibt es dennoch ein Mitglied seiner Stammklasse.

3.1.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und verbindlicher Elterneinbezug

Alle sonderpädagogischen Massnahmen müssen regelmässig überprüft werden. Zu prüfen ist insbesondere die Frage, ob die Massnahmen noch angezeigt sind und ob die angestrebten Ziele mit ihnen erreicht werden können. Dies erfolgt im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Im Rahmen von periodischen Standortbestimmungen werden die Eltern in geeigneter Form verbindlich einbezogen. Die Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung als wichtige Partner der Schule – mit Rechten, aber auch mit Pflichten – ernst zu nehmen.

3.1.6 Paradigmenwechsel: nicht das einzelne Kind, sondern die Schule als Ganzes wird sonderpädagogisch unterstützt

Seit den 60-er-Jahren haben sich im Zuge der Invalidenversicherungsgesetzgebung für unterschiedliche schulische Problemlagen bestimmte Angebote (besondere Klassen, Therapieformen u.a.m.) entwickelt. Dies bedingte, dass einzelnen Kindern eine Diagnose gestellt wurde, mit der sie zu einem bestimmten Angebot Zugang erhielten.

Inzwischen ist erwiesen, dass die Trennschärfe der verschiedenen Angebote ungenügend ist und die Kriterien, wann ein Kind einem Angebot zugeführt wird, nicht allein

vom Kind abhängen, sondern beispielsweise massgeblich auch von der Tragfähigkeit der Lehrperson, der Klasse sowie des familiären Umfelds. Die immer höhere Diversifikation der sonderpädagogischen Angebote hat zudem nicht zur erhofften Entlastung der Volksschule geführt.

Zukünftig soll der Fokus weniger auf die Entlastung, als viel mehr auf die sonderpädagogische Unterstützung der Volksschule gerichtet werden. Nicht das einzelne Kind, sondern die Schule als Ganzes erhält diese Unterstützung. Die Schule erhält mehr Verantwortung für den zielgerichteten Einsatz der Ressourcen.

3.1.7 Eine integrative Schule benötigt bestimmte Rahmenbedingungen

Eine integrative Schule benötigt bestimmte Rahmenbedingungen, um ihre Aufgabe wirklich erfüllen zu können:

- Eine Schule, deren Lehrpersonen sich als Einzelkämpfer verstehen, kann weder als Team eine verlässliche Wirkung entfalten noch ist sie in der Lage, auf Veränderungen und besondere Herausforderungen – beispielsweise die Integration von behinderten Schüler/innen – zu reagieren. Es ist eine zwingende Grundlage, dass die Volksschule *geleitet* ist und über *interdisziplinäre Zusammenarbeitsstrukturen* verfügt.
- Spätestens seit den Erkenntnissen der internationalen PISA-Studie ist erkannt, dass diejenigen Schulen (bezüglich Leistungserbringung und Integration) besonders erfolgreich sind, die über *Tagesstrukturen* verfügen. Ebenso ist erkannt, dass viele Schulprobleme ihren Grund in fehlenden sozialen Strukturen der Schülerschaft haben. Entsprechend sollte in Schuleinheiten, bei denen diese Problematik vorliegt, *Unterstützungsangebote im sozialpädagogischen Bereich* (wie beispielsweise Schulsozialarbeit) vorgesehen werden.
- Wichtig sind ausserdem pädagogische Zusatzangebote wie *Mittagstisch*, *Aufgabenhilfe* und *Nachhilfeunterricht*.

Zur Verwirklichung der Integration sollte der Kanton Rahmenvorgaben erlassen, um die Entwicklung der Volksschule in diese Richtung voranzutreiben und so die angestrebte Chancengleichheit zu gewährleisten.

3.1.8 Unterstützungs- und Weiterbildungsbedarf der Schuleinheiten und der Volksschullehrpersonen

Wie in allen Kantonen muss auch im Kanton Graubünden davon ausgegangen werden, dass einzelne Schuleinheiten bezüglich dieser Entwicklungen bereits sehr weit, andere jedoch noch sehr weit davon entfernt sind. Es wäre gefährlich und blauäugig, alle Schulen ohne Vorbereitung und Unterstützung auf den Weg der umfassenden Integration zu schicken: Überforderung und ein Scheitern des Vorhabens wäre vorprogrammiert.

- Für den Prozess in Richtung Integration ist jeder Schuleinheit eine *angemessene Entwicklungszeit* zuzugestehen. Dabei ist *kompetente fachliche Unterstützung* anzubieten.
- Die Lehrpersonen müssen auf die neue Herausforderung, einen individualisierenden und differenzierenden Unterricht anzubieten, durch gezielte *Weiterbildungsmassnahmen* vorbereitet werden.

- Die *Lehrpläne und Stundentafeln* sind zu überdenken und der neuen Situation anzupassen.

Der Kanton sollte geeigneten Institutionen (PFH-GR, HfH Zürich o.ä.) rechtzeitig entsprechende Aufträge zur Entwicklung solcher Unterstützungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erteilen.

3.2 Sonderpädagogisches Grundangebot der Volksschule

3.2.1 Notwendige Strukturen einer integrationsfähigen Schule

Wesentliche Grundbedingungen einer integrationsfähigen Schule wurden bereits in den Abschnitten 3.1.5 bis 3.1.8 erläutert:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und verbindlicher Elterneinbezug
- Paradigmenwechsel: nicht das einzelne Kind, sondern die Schule als Ganzes wird sonderpädagogisch unterstützt
- Schulleitung, verbindliche Zusammenarbeitsstrukturen innerhalb des Schulteam, pädagogische und sozialpädagogische Angebote
- Unterstützungs- und Weiterbildungsbedarf der Schuleinheiten und der Volksschullehrpersonen
- veränderter Ausbildungsbedarf der neu auszubildenden Lehrpersonen

Die Auflistung der oben genannten Bedingungen darf nicht unterschätzt werden: Die Umsetzung dieser Ansprüche bedeutet einen gewaltigen Entwicklungsschritt für alle an der Schule Beteiligten. Um diese Entwicklung zum Erfolg führen zu können, sind namentlich die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Es dürfen nicht einzelne Elemente «herausgebrochen» resp. vernachlässigt werden. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren:
 - Der Verzicht auf die flächendeckende Einführung geleiteter Schulen würde einen Strukturangel nach sich ziehen, der die Koordination einer integrativen Schule enorm erschweren würde. Eine Schule, die aus Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfern besteht, kann kein integratives Gesamtkonzept umsetzen.
 - Der Verzicht auf Weiterbildungsmaßnahmen würde die Schulteam überfordern, so dass voraussichtlich auf breiter Basis die Wiedereinführung separativer Massnahmen gefordert würde. Zudem würde die Förderqualität im Umgang mit behinderten Kindern leiden, so dass mit Recht der Vorwurf laut werden könnte, dass mit dem Systemwechsel ein qualitativer Abbau einhergegangen sei.
- Darüber hinaus muss beachtet werden, dass Entwicklungsprozesse dieser Gröszenordnung Zeit und eine seriöse Begleitung erfordern. Sowohl Klassenlehrpersonen als auch sonderpädagogische Fachleute nehmen in einem integrativen Konzept zum Teil deutlich veränderte Rollen ein. Sie brauchen Unterstützung und Erfahrungszeit, um sich diese Kompetenzen anzueignen.

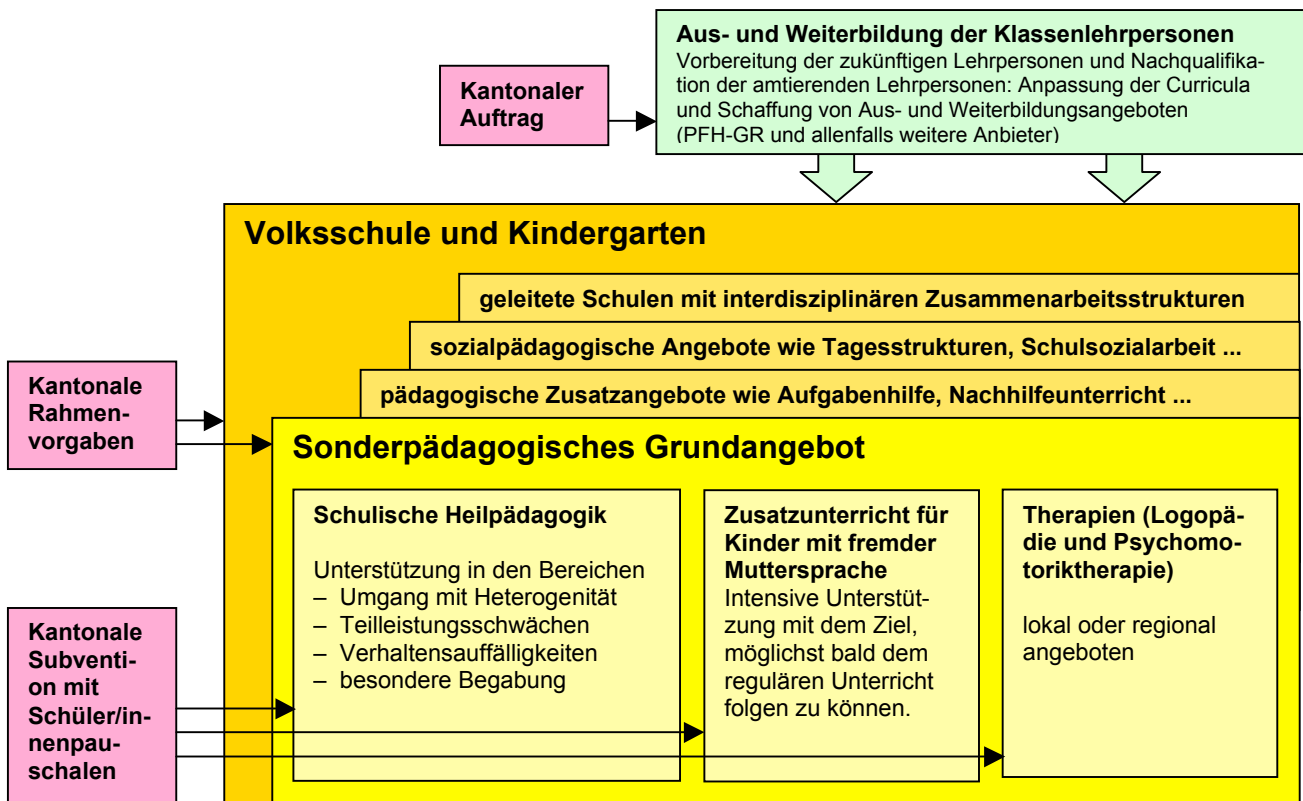


Abbildung 1: Grundlegende Rahmenbedingungen der Volksschule und sonderpädagogisches Grundangebot vor Ort

3.2.2 Elemente des sonderpädagogisches Grundangebots in den Volksschulen

Zum sonderpädagogischen Grundangebot der Gemeinden zählen die folgenden Angebote:

- **Schulische Heilpädagogik**
Die Schulische Heilpädagogik wird breit verstanden als Unterstützung der Klassenlehrpersonen und aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Wenn immer möglich soll diese Unterstützung von Fachpersonen angeboten werden, welche in Schulischer Heilpädagogik ausgebildet sind. Zu den Kindern mit besonderen Bedürfnissen zählen namentlich Schüler/innen mit Teilleistungsschwächen, Schüler/innen mit Verhaltensauffälligkeiten, aber auch solche mit besonderer Begabung. Entsprechend des umfassenden Auftrags sollen die Pensen auch in kleinen Schulinheiten ein Mindestmass nicht unterschreiten.
Schulische Heilpädagogik kann integrativ (beispielsweise in Form von Teamteaching) oder teilseparativ (beispielsweise in Form von teilzeitlichem Gruppen- oder Einzelunterricht) erfolgen. Die Schulen erhalten eine hohe Autonomie, die Einsatzform der Schulischen Heilpädagogik zu bestimmen.
- **Zusatzunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache**
Kindern, die aus sprachlichen Gründen dem Unterricht nicht folgen können, soll möglichst schnell dazu verholfen werden. Ein entsprechender Zusatzunterricht hat zeitlich begrenzt, dafür aber intensiv zu erfolgen.

- **Logopädie**
Kinder mit erheblichen Sprachstörungen oder gravierenden Teilleistungsschwächen benötigen spezifische therapeutische Unterstützung. Diese wird ihnen durch ambulant tätige Logopädinnen und Logopäden angeboten.
- **Psychomotoriktherapie**
Kindern mit motorischen Auffälligkeiten resp. körperbetonten Wahrnehmungs- und Umsetzungsschwierigkeiten können durch Psychomotoriktherapie unterstützt werden.

Die Fachleute, die Zusatzunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache, Psychomotoriktherapie resp. Logopädietherapie anbieten, sind zwar von der Schulgemeinde oder von Schulgemeindeverbänden angestellt, haben aber eine «fachliche Heimat»: Es soll geprüft werden, ob und wie weit unter dem Dach des HPD entsprechende Fachstellenleitungen eingerichtet bzw. betrieben werden können (vgl. dazu Abschnitte 3.3.1 ff.).

3.2.3 Schülerpauschalen für sonderpädagogischen Mehraufwand

Entsprechend der Grundausrichtung, dass die Schule als Ganzes sonderpädagogisch unterstützt wird, erhält die Schule als Ganzes – abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler – bestimmte Stellenprozente in Schulischer Heilpädagogik zugemessen. Der Umfang ist vom Kanton festzulegen. Als Orientierungshilfe können Modelle aus anderen Kantonen (z.B. dem Kanton SG) hinzugezogen werden. Es ist zu prüfen, ob der Zuteilungsschlüssel die soziale Belastung der Bevölkerung mit einbeziehen soll; entsprechende Modelle sind im Kanton Zürich etabliert.

Dieser Verteilmodus gilt grundsätzlich auch für Logopädie und Psychomotoriktherapie, allerdings mit einer Besonderheit:

- Grössere Schulen haben eine «kritische Masse» an Schülern. Bei ihnen macht eine direkte Zuteilung von Logopädie- und Psychomotoriktherapiepensen Sinn.
- Sehr kleine Schuleinheiten haben grössere Schwankungen im Bedarf: Bereits wenige Kinder mit Therapiebedarf können den Pool sprengen. Entsprechend werden diese Pensen im Rahmen bestehender Schulstrukturen (z.B. innerhalb eines Schulgemeindeverbandes) zugeteilt. Dadurch, dass bei der Verteilung der Ressourcen Fachpersonen mit überregionaler Sichtweise vertreten sind, ist eine möglichst gerechte Verteilung nach Bedürftigkeit gewährleistet.
- Zusatzunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache wird gemäss dem Anteil an fremdsprachigen Kindern in der Schülerschaft kantonally subventioniert.

3.2.4 Verteilung der sonderpädagogischen Massnahmen

Um eine fachlich überzeugende und gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleisten zu können, müssen auf der Ebene des Schulhauses minimale Strukturen der fachlichen Zusammenarbeit etabliert werden. Wichtige Elemente dabei sind der *Runde Tisch* sowie das *Fachteam*.

- Die Situation einzelner Schüler/innen mit vermutetem oder offensichtlichem besonderem Förderbedarf wird im Rahmen eines *Runden Tisches* erläutert. Allfällige sonderpädagogische Massnahmen werden in diesem Rahmen im Sinne eines Vorschlags vorbesprochen. Die Zusammensetzung des *Runden Tisches* kann je nach Organisationsform und Fall variieren. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Eltern sowie eine sonderpädagogisch tätige Fachperson des Schulteams teil. In

geleiteten Schulen ist anzustreben, dass die Schulleitung je nach zeitlichen Möglichkeiten den Runden Tisch leitet. Die Schulpsychologin resp. der Schulpsychologe wird immer dann beigezogen, wenn es aus fachlicher Sicht Sinn macht. Spezifische schulpsychologische oder andere, fachspezifische Abklärungen werden dann nachträglich durchgeführt, wenn diesbezüglich offene Fragen herrschen. Varianten des Runden Tisches bestehen darin, den Schüler resp. die Schülerin am Gespräch zu beteiligen oder aber das Gespräch im Rahmen der Lehrpersonen und Fachleute – ohne Eltern und ohne Kind – durchzuführen.

- Massnahmenvorschläge, die an den verschiedenen Runden Tischen formuliert und vorgeschlagen wurden, werden periodisch im Rahmen des *Fachteams* besprochen. Geleitet werden die Fachteam-Zusammenkünfte in der Regel von der Schulleitung². Im Fachteam wirken Vertretungen aller sonderpädagogischer Fachleute der Schule sowie der Schulpsychologische Dienst mit. Klassenlehrpersonen werden bei Bedarf teilweise hinzugezogen. Das Fachteam hat die Aufgabe, die beantragten Fälle zu beurteilen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst sinnvoll und bedarfsgerecht zu verteilen. Es verwaltet den zur Verfügung stehenden Pensenpool, der durch Schülerpauschalen definiert wird.
- In weniger dicht besiedelten Gebieten, bei denen Therapie-Ressourcen regional zu verteilen sind, müssen entsprechende regionale Verteilstrukturen etabliert werden. Schlüsselperson für den Gesamtüberblick sind die Schul- und Kindergarteninspektorate, Schulpsychologische Fachpersonen und die regional tätigen therapeutischen Fachpersonen sowie die Vertretungen der betroffenen Schuleinheiten.

² In sehr grossen Schuleinheiten drängt sich eine Delegation der Schulleitungsververtretung auf. Denkbar sind aufgeteilte Delegationen nach Stufen (Kindergarten/Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe).

3.3 Regionale Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung, Therapie und Evaluation

3.3.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden wird vorgeschlagen, den Heilpädagogischen Dienst (HPD), den Schulpsychologischen Dienst (SpD) sowie den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) als drei Kompetenzzentren mit unterschiedlichen, klar definierten Aufgabenbereichen auszugestalten. Dem Schul- und Kindergarteninspektorat obliegen Aufsichts-, Koordinations- und Evaluationsfunktionen.

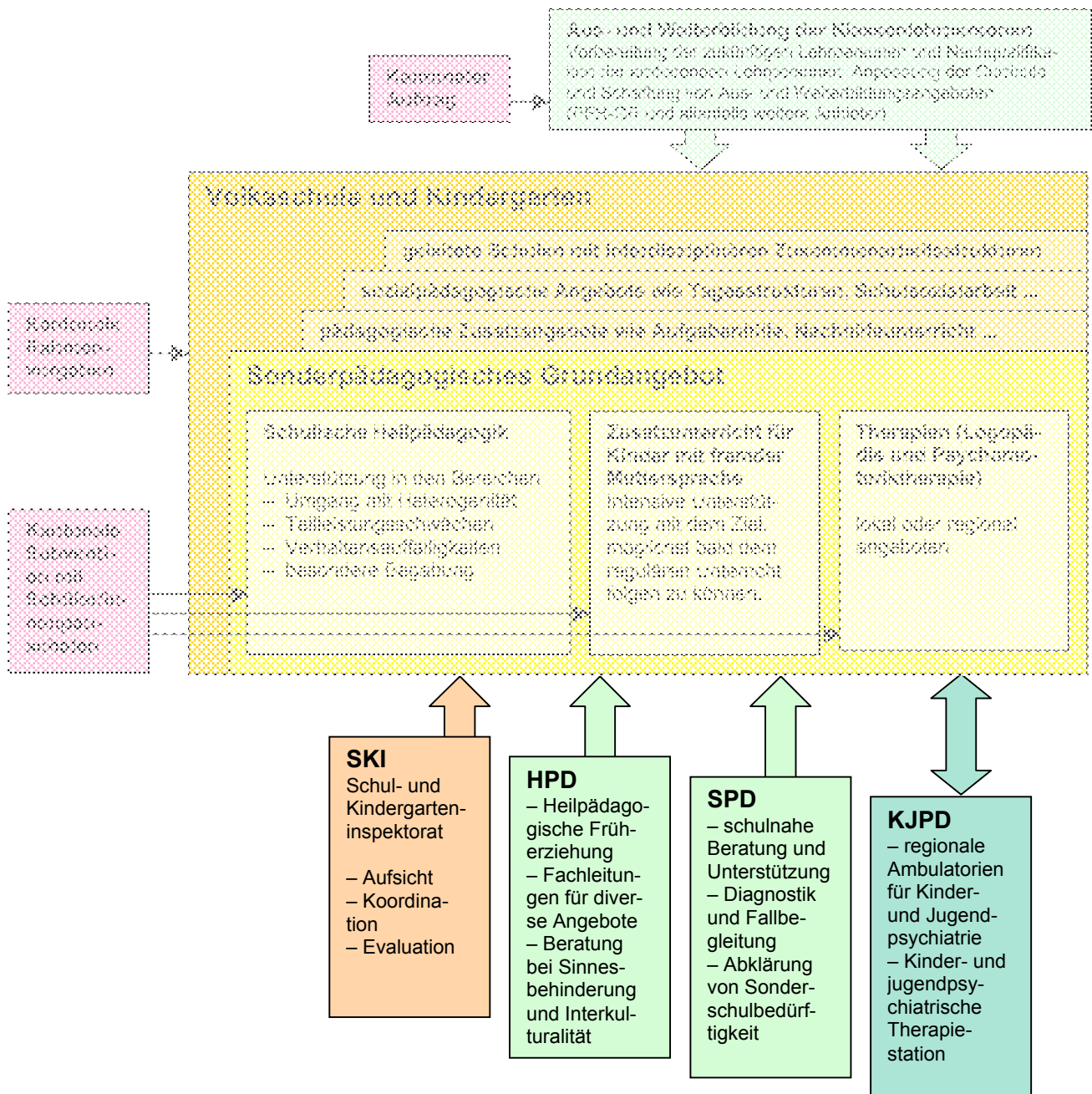


Abbildung 2: Regionale Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung und Therapie sowie Kompetenzzentrum für Evaluation (Schul- und Kindergarteninspektorat)

Der Gedanke, diese Kompetenzzentren unter ein gemeinsames Dach zu stellen, wurde geprüft. Auf den ersten Blick erscheint er plausibel und nachvollziehbar: Die Schnittstellenproblematik könnte entschärft werden. Aus folgenden Gründen wird mit Blick auf die zukünftigen Funktionen dieser Dienste dennoch die Struktur von drei gegeneinander deutlich abgegrenzten Diensten vorgeschlagen:

- Der HPD stellt gemäss Vorschlag im Rahmenkonzept die «fachliche Heimat» von Therapeutinnen und Therapeuten verschiedener Ausrichtung sowie unterschiedlicher spezifischer Beratungs- und Unterstützungspersonen dar, die im Vor- und im Volksschulbereich wirken werden: Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, Interkulturelle Pädagogik sowie Beratung und Unterstützung bei Hör- resp. Sehbehinderung.
- Der SpD nimmt gemäss dem vorliegenden Rahmenkonzept in Graubünden in Zukunft bezüglich der Unterstützung der Volksschule und der Diagnostik der Sonderschulbedürftigkeit eine zentrale und gegenüber heute veränderte Aufgabe wahr. Er verfolgt keinen therapeutischen Ansatz, was ihn fundamental von der Ausrichtung der anderen regionalen Kompetenzzentren unterscheidet.
- Der KJPD ist auch gemäss dem Rahmenkonzept ein medizinisch-psychiatrisch orientierter Dienst, der zwar kindsorientiert tätig ist, aber in begrenztem Umfang auch direkt im Schulfeld vor Ort wirkt. Er bietet Differenzialdiagnostik und Therapie im Bereich psychiatrisch relevanter Fragestellungen an und kennt auch nach der NFA grundsätzlich andere Finanzierungswege als die übrigen Dienste.

Sinnvollerweise schliesst der Kanton mit den oben genannten regionalen Kompetenzzentren Leistungsverträge ab. Dadurch sind einerseits gegenseitige Verbindlichkeiten und Planungssicherheit gewährleistet; andererseits kann der Kanton auf diese Weise sicherstellen, dass diese Dienstleistungen in sämtlichen Regionen angeboten werden.

3.3.2 Heilpädagogischer Dienst (HPD)

Im Heilpädagogischen Dienst (HPD) könnten verschiedene Dienste fachlich vereinigt sein, die sowohl im Vorschul- als auch im Volksschulbereich wirken:

- Heilpädagogische Früherziehung (Diagnostik und Therapie von behinderten resp. von Behinderung bedrohter Vorschulkinder sowie Beratung der Eltern dieser Kinder)
- Psychomotorik-Therapie (Therapie von Kindern und Jugendlichen mit psychomotorischen Entwicklungsstörungen)
- Unterstützung und Beratung von Kindern mit Hör- resp. Sehschädigungen; Beratung des schulischen und familiären Umfelds dieser Kinder
- Logopädie (Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Sprachentwicklungsstörungen und schweren Sprachgebrechen)

- Physio- und Ergotherapie³ (Therapie von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Funktionseinschränkungen)
- Interkulturelle Pädagogik (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit fremder Muttersprache)

Für alle der aufgeführten Bereiche wären – soweit nicht bereits vorhanden – Fachleitungen einzurichten. Diese hätten zu gewährleisten, dass die Fachkompetenz der jeweiligen Disziplinen erhalten und weiterentwickelt wird. Die erforderlichen Konzepte wären in Zusammenarbeit mit dem HPD zu entwickeln bzw. bei Bedarf zu modifizieren.

3.3.3 Schulpsychologischer Dienst (SpD)

Der Schulpsychologische Dienst (SpD) bietet schulnahe Unterstützung und Beratung an. Schulpsycholog/innen sind den einzelnen Regionen und damit auch den Schuleinheiten fest zugeteilt und bringen ihre Fachkompetenz innerhalb des Fachteams ein und – wenn dies von den Beteiligten als fachlich wünschbar betrachtet wird – im Rahmen von Standortgesprächen. Individuelle Abklärungen werden nicht generell durchgeführt, sondern nur dann, wenn nach Standortgespräch und Fachteam-Besprechung Unklarheiten bestehen. Durch die deutlich verringerte Anzahl an Einzel-Abklärungen werden Ressourcen für die Beratung und Unterstützung vor Ort frei.

Auf eine weitere, sehr zentrale Funktion des SpD – die Abklärung einer allfälligen Sonderschulbedürftigkeit sowie die Fallbegleitung sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher – wird in Abschnitt 3.4.3 eingegangen.

3.3.4 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) ist ein ärztlich geleiteter Dienst. Er unterhält regionale Ambulatorien für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese sind auch für Fachberatung sowie für Koordinations- und Vermittlungsaufgaben im Bereich Sozialpädagogik zuständig. Zudem betreibt der KJPD eine kinder- und jugendpsychiatrische Therapiestation und strebt an, eine Jugendstation zu realisieren.

3.3.5 Schul- und Kindergarteninspektorat (SKI)

Die Aufsicht über die Volksschule – der Kindergarten ist auch hier mitgemeint – wird von der Schul- und Kindergartenaufsicht wahrgenommen. Sie überprüft periodisch die Umsetzung der Zielsetzungen der Volksschule, leuchtet Problembereiche aus und formuliert Entwicklungshinweise (Empfehlungen). Inwieweit diese von der Schule angegangen und umgesetzt werden, wird im Rahmen des nächsten Evaluationszyklus' festgestellt.

³ Bisher werden Physio- und Ergotherapie von der Bündnerischen Stiftung für Vorschulung und Therapie angeboten. Dieses Angebot könnte aus Synergiegründen organisatorisch unter das Dach des HPD überführt werden.

3.4 Sonderpädagogische Angebote zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf («Sonderschulbedürftigkeit»)

3.4.1 Wichtige Abgrenzungen zu den bisherigen Ausführungen

Die bisherigen Ausführungen zur Volksschule und zum sonderpädagogischen Grundangebot der Volksschule betrafen mehrheitlich Kinder und Jugendliche, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen, welcher bereits heute im Rahmen der Volksschule durch IKK, Kleinklasse, Therapien, Stütz- und Fördermassnahmen u.a.m. gefördert wird.

Im Folgenden geht es um Kinder und Jugendliche, die einen sehr hohen Förderbedarf aufweisen – also um Schüler/innen, die heute eine Sonderschulbedürftigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung zugesprochen erhalten.

In der folgenden graphischen Darstellung ist diese Unterscheidung durch die gestrichelte, waagrechte Linie kenntlich gemacht. Anders und wesentlich ist, dass die sonderpädagogischen Ressourcen bei diesen Kindern nicht mehr pauschal entsprechend der Anzahl Schüler/innen, sondern «ad personam» – gebunden an das einzelne «sonderschulbedürftige» Kind – ausgelöst werden sollten.

3.4.2 Definition der Klientel mit sehr hohem Förderbedarf («Sonderschulbedürftigkeit»)

Kinder und Jugendliche, die heute Leistungen über die Invalidenversicherung beziehen, geniessen diesen Versicherungsschutz auch nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulfinanzierung. Der Kanton hat diesen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund sind die Kantone gefordert, die Klientel mit erhöhtem behinderungsbedingtem Förderbedarf zu definieren. Es ist wesentlich, dass nicht jeder Kanton eine eigene Definitionspalette entwickelt. Dies würde einerseits einen enormen Aufwand bedeuten, andererseits wäre abzusehen, dass willkürliche Unterschiede im Anspruch auf besondere Förderung resultieren würden.

Zur Lösung dieses Problems könnte beispielsweise der folgende Ansatz Wegweisend sein: Derzeit wird diese Thematik durch eine interkantonale Arbeitsgruppe der EDK in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) bearbeitet. Basis bildet ein Modell, welches sich an pädagogischen Bedarfsstufen orientiert. Ein erster Entwurf, der die Stossrichtung des Modells aufzeigt, wurde im Jahr 2004 von Abgottspon et. al veröffentlicht:

	Pädagogische Bedarfsstufen			
1. Lernende mit geistiger Behinderung	I	II	III	IV
2. blinde Lernende und solche mit Sehbehinderung	I	II	III	
3. gehörlose Lernende und solche mit Hörbehinderung	I		II	
4. Lernende mit schwerer körperlicher Behinderung	I	II	III	IV
5. Lernende mit Sprachbehinderung	I			II
6. Lernende mit schwerer Verhaltensauffälligkeit	I	II	III	IV

Abbildung 4: Kategoriensystem pädagogischer Bedarfsstufen (Abgottspon et al. 2004, 32)⁴

Wesentlich an diesem Modell ist, dass ein Nachteil der bisherigen IV-Definitionen aufgehoben ist: Die IV hat bisher eine starre, lineare Verknüpfung zwischen Schädigung/Behinderung und Massnahme festgelegt (z.B.: IQ 68 → Schulung in einer heilpädagogischen Sonderschule). Aufweichungen dieses Systems wurden erst nach und nach möglich und waren administrativ kompliziert. Durch die Chance, die sonderpädagogische Bedürftigkeit in den Vordergrund zu stellen, werden durchlässige (und vor allem integrativere) Fördervarianten möglich.

Sinnvollerweise werden die Ergebnisse der EDK-Arbeitsgruppe abgewartet und anschliessend ins kantonale sonderpädagogische Konzept übernommen.

⁴ Abgottspon, Daniel; Birnbaum, Elisabeth; Detreköy, Claus; Eisserle, Gabriela; Lauper, Heidi; Nendaz, Philippe; Walther-Müller, Peter (2004): Standards im sonderpädagogischen Angebot (obligatorische Bildungsstufe). Luzern: Edition SZH

3.4.3 Erkennung, Abklärung, Entscheidungsfindung, Bewilligung und Finanzierung

Die parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat zeigen, dass die Anlauf- und Abklärungsstellen der sonderpädagogischen Massnahmen in Graubünden für Personen, die nur sporadisch mit der Thematik in Berührung kommen, in der Vergangenheit nicht oder dann zu wenig transparent waren. Als Hinweis diene das Postulat Jäger «betreffend die Zusammenführung der diversen Angebote der Schul- und Erziehungsberatung sowie der verschiedenen Therapieangebote für Kinder und Jugendliche», wozu die Regierung am 23. Oktober 2001 Stellung genommen hat. Die Regierung sicherte zu, mittelfristig die Struktur der betroffenen Hilfs-, Beratungs- und Therapieangebote zu überprüfen und abzuklären, ob sämtliche Angebote über eine einheitliche Anlaufstelle koordiniert werden können. Geprüft werden soll auch, ob die erwähnten Aufgaben im gleichen Departement unter einem einheitlichen Dach zusammengefasst werden können. Der Grosse Rat hat das Postulat in der Januarsession 2002 mit 82 zu 0 Stimmen überwiesen. Ebenso hat der Grosse Rat das Postulat Bucher «betreffend der verschiedenen Therapieangebote für Kinder und Jugendliche im Kanton Graubünden» in der Augustsession 2003 mit 61 zu 0 Stimmen überwiesen. Dazu hatte die Regierung am 29. April 2003 Stellung genommen und unter anderem ausgeführt, dass die kurzfristigen Massnahmen zum Postulat Jäger umgesetzt werden und die mittelfristigen in Planung seien. Diese Ausgangssituation legt es nahe, im Zuge einer Neuorientierung im Kanton die aktuellen Strukturen in Frage zu stellen und wo sinnvoll neue Strukturen zur Diskussion zu stellen und zu realisieren. Die *geltenden Strukturen* lassen sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Massnahme	Abklärung	Antrag	Durchführung	Finanzierung
Sonderschulung	SpD, KJPD, HPD, Arzt, IV-Stelle	SpD, KJPD, HPD, Arzt, IV-Stelle (an IV und Kanton)	Sonderschulen	IV und/oder Kanton und Gemeinden
Förderung in Kleinklassen	SpD	SpD (an Schulrat)	Kleinklassen	Gemeinde und Kanton
Heilpädagog. Früherziehung	HPD	HPD (an IV oder Kanton)	HPD	IV oder Kanton
Psychomotorik-Therapie	HPD	HPD (an IV oder Kanton)	HPD	IV oder Kanton
Massnahmen für Sehbehinderte	HPD	HPD (an IV oder Kanton)	HPD	IV oder Kanton
Massnahmen für Hörbehinderte	HPD	HPD (an IV oder Kanton)	HPD	IV oder Kanton
Logopädie	Logopädin / Abklärungsarzt	IV: Abklärungsstelle (Logopädin, Regionslogopädin, Abklärungsarzt) Kanton: Logopädin	Logopädin	IV oder Kanton (teilweise Gemeinden)
Legasthenietherapie	SpD	IV: SpD und Abklärungsarzt Kanton: SpD	Legasthenietherapeutin	IV oder Kanton (teilweise Gemeinden)
Dyskalkulie-therapie	SpD	SpD (an Kanton)	Dyskalkulie-therapeutin	Kanton (teilweise Gemeinden)

Tabelle 1: Geltende Strukturen bezüglich Abklärung, Antrag, Durchführung und Finanzierung

Im vorliegenden Rahmenkonzept wird vorgeschlagen, zwei grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungswege (resp. «Finanzierungs-Paradigmen») zu etablieren:

- Die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen zugunsten von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf, die auch heute fraglos im Rahmen der Volksschule gefördert werden, soll durch Schülerpauschalen zugunsten der Schule abgegolten werden. Damit löst nicht das einzelne Kind zusätzliche finanzielle Ressourcen aus; vielmehr wird die Schule vom Kanton pauschal unterstützt, um den sonderpädagogischen Mehrbedarf finanzieren zu können.
- Kinder mit sehr hohem Förderbedarf – im engeren Sinne «behinderte» resp. «sonderschulbedürftige» Kinder – sprengen dieses Pauschalierungsmodell sehr rasch. Ein schwer mehrfachbehindertes Kind benötigt sehr viel mehr Betreuung als ein nicht behinderter Schüler; allenfalls sind bauliche Anpassungen und Transportleistungen nötig u.a.m. Deshalb ist es unumgänglich, dass diese finanziellen Ressourcen an das einzelne behinderte Kind gebunden gesprochen und vom Kanton «ad personam» zusätzlich finanziert werden.

Mit dieser Abgrenzung wird folgendes Problem sichtbar: Die sonderpädagogische Förderung eines Kindes mit mässigem Förderbedarf muss aus dem Pool der Schülerpauschalen finanziert werden. Würde dieses Kind jedoch als «sonderschulbedürftig diagnostiziert und klassifiziert, würde die Schule zusätzliche Ressourcen erhalten. Wird dieser Problematik nicht zum vornherein grösste Beachtung geschenkt, ist eine inflationäre Beimessung des Status der Sonderschulbedürftigkeit absehbar – mit der Folge, dass die Kosten explodieren und in absehbarer Zeit notfallmässige Sparmassnahmen angeordnet werden müssten.

Es ist aus diesem Grund unabdingbar,

- dass die Schwelle zur Sonderschulbedürftigkeit klar definiert wird (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.4.2),
- dass die Stellen, die den Status der Sonderschulbedürftigkeit beantragen dürfen, abschliessend festgelegt sind und einen entsprechenden Leistungsauftrag erhalten
- und dass eine kantonale Stelle definiert ist, welche über diese Anträge befindet und die zusätzlichen Ressourcen auslöst.

Im vorliegenden Rahmenkonzept wird vorgeschlagen, dass der HPD und der SpD einen kantonalen Leistungsauftrag erhalten, Abklärungen betreffend die Sonderschulbedürftigkeit durchzuführen. Diese stellt Antrag an die Bereichsleitung Sonderschulung und Integration im Amt für Volksschule und Sport (AVS). Andere Institutionen können nicht auf direktem Weg Antrag auf Sonderschulung stellen. Bestehende, aktuelle Gutachten – namentlich des KJPD – sind jedoch angemessen einzubeziehen.

3.4.4 Abschluss von Leistungsaufträgen

Sowohl der HPD als auch der SpD sieht sich aufgrund der oben genannten Aufgaben mit einer Doppelrolle konfrontiert: kindbezogene, schulhausnahe Tätigkeit auf der einen, neutrale, gutachterische Tätigkeit auf der anderen Seite. Aus diesem Grund soll im Leistungsauftrag mit HPD und SpD festgehalten werden, dass jeweils eine nicht direkt involvierte Person die Federführung der Abklärung übernimmt, wobei die Erfah-

rungen und Einschätzungen derjenigen Fachperson, die bereits in den Fall involviert ist, selbstverständlich einbezogen werden dürfen.

Die Abklärungs- und Antragsstellen sind Partner des AVS. Art und Umfang der Aufgaben, Wirkungsziele, Qualität und Kosten werden zwischen den beiden Partnern ausgehandelt und in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Die Verabschiedung der Leistungsvereinbarungen obliegt der Regierung. Bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen kann auf Beispiele aus anderen Kantonen (z.B. Aargau, Basel-Landschaft, Schaffhausen) zurückgegriffen werden.

3.4.5 Antrag und Bewilligung

Wenn es zwischen dem AVS und einer Instanz zu einer Leistungsvereinbarung kommt, steht es dieser Instanz zu, hinsichtlich durchzuführender sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Kleinklassenförderung oder andere sonderpädagogische Massnahmen) dem AVS bzw. dem Schulrat oder der Schulleitung entsprechende Abklärungsberichte und Anträge einzureichen. Stimmt die zuständige Stelle den Anträgen zu, sind die Durchführungsstellen berechtigt, die Massnahmen durchzuführen und diese bei der Gemeinde oder dem Kanton abzurechnen.

Neben Leistungen, die organisatorisch durch ein Kompetenzzentrum für Sonderschulung angeboten werden können (vgl. Abschnitt 3.6), ist es auch möglich, dass der Kanton zusätzliche Ressourcen vor Ort finanziert.

Schulische Heilpädagogik; Lehrpersonen "+", Therapien; Hilfspersonal (Pensenerhöhungen oder Neuanstellungen; jeweils von der Gemeinde angestellt und vom Kanton subventioniert)
bauliche Massnahmen (durch Kanton subventioniert)

Abbildung 5: Zusätzliche Ressourcen resp. Massnahmen, die aufgrund einer diagnostizierten Sonderschulbedürftigkeit vor Ort ausgelöst werden können

Beispielsweise kann es sich bei einem schwer behinderten Kind aufdrängen,

- dass das Pensum der Fachperson in Schulischer Heilpädagogik vor Ort erhöht werden muss,
- dass teilzeitlich eine Hilfsperson für Handreichungen und Körperpflege zur Verfügung stehen muss,
- dass eine Rampe und/oder ein Treppenlift im Schulhaus installiert werden müssen
- und ein Raum mit sanitären Einrichtungen (Wechseln von Windeln, Körperpflege etc.) eingereicht werden muss.

Bei den oben angeführten Leistungen handelt es sich um solche, die derzeit nach Massgabe des Bundesamtes für Sozialversicherungen von IV und Kanton finanziert werden. Zukünftig wird vor allem der Kanton für diese behinderungsbedingten Kosten aufkommen müssen.

Von Kantonsseite her sind entsprechende Rahmenvorgaben zu definieren. Die notwendigen Kostengutsprachen sind in jedem Einzelfall individuell auszuhandeln (Umfang der notwendigen zusätzlichen Pensen, notwendige bauliche Massnahmen u.a.m.) und vom AVS bzw. den zuständigen Stellen des Kantons zu bestimmen.

3.4.6 Finanzierung

Die Ausrichtung der Beiträge von Kanton und Gemeinden an die Durchführungsstellen erfolgt im Rahmen der entsprechenden Entscheide und Vereinbarungen. Diese müssen im Zuge der Entwicklung des Hauptprojekts «Sonderpädagogisches Konzept für den Kanton Graubünden» entwickelt und vorgeschlagen werden.

3.5 Standortbestimmungen und Überprüfung der Massnahmen

Es ist entscheidend, dass sonderpädagogische Massnahmen nicht einfach gesprochen werden. Vielmehr muss deren Zielsetzung und Nutzen regelmässig überprüft werden. Dies erfolgt – wie bei den Integrationsprojekten im Kanton Graubünden bereits üblich – durch Standortgespräche mit allen wichtigen Beteiligten, die in der Regel halbjährlich stattfinden. Der Kanton gibt Rahmenvorgaben, in welchen die folgenden Punkte definiert sind⁵:

- Rhythmus und Teilnehmerschaft
- zwingende Gesprächspunkte
- Fallführung
- Rechenschaftslegung / Statistik

3.6 Unterstützung durch Kompetenzzentren für Sonderschulung

3.6.1 Heutige Situation und Grundsätze für die Weiterentwicklung

Die Fachpersonen in den heutigen Sonderschulinstitutionen Graubündens verfügen über eine hohe Fachkompetenz. In Zusammenhang mit den im Kanton realisierten Integrationen wird bei solchen Institutionen schon heute deshalb oft nicht zu Unrecht von Kompetenzzentren gesprochen. Gestützt auf die geltenden Zulassungen verfügt Graubünden derzeit über nachstehende für vorliegende Fachbereiche wichtige Institutionen:

⁵ Allenfalls könnte im Hauptprojekt eine Rahmenvorgabe für Standortgespräche entwickelt werden, die auf der «Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)» der Welt-Gesundheitsorganisation basiert. Entsprechende Entwicklungen sind sowohl international als auch in einzelnen Kantonen bereits fortgeschritten.

Aufgabe	Institutionen			
Geistige Behinderung	Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen	Schulheim, Chur	Casa Depuoz, Trun	
Körperliche Behinderung	Schulheim Chur	Bündn. Stiftung für Vorschulung und Therapie cerebral gelähmter Kinder		
Mehrfachbehinderung	Scalottas, Scharans			
Hörbehinderung	Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen	Heilpädagogischer Dienst Graubünden		
Sehbehinderung	Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen	Heilpädagogischer Dienst Graubünden		
Verhaltensauffälligkeit	Therapiehaus Fürstenwald, Chur	Schulheim Gott hilft, Scharans und Zizers	Bergschule Avrona, Tarasp	Schulheim Flims und Oberstufeninternat Celerina
Auffälligkeiten im Vorschulalter	Heilpädagogischer Dienst Graubünden			
Psychomotorische Auffälligkeiten	Heilpädagogischer Dienst Graubünden			
Persönlichkeitsstörungen	Kinder- und Jugendpsych. Dienst	Schulpsychologischer Dienst		

Tabelle 2: Aktuelle Auflistung der Sonderschuleinrichtungen im Kanton Graubünden (nur Institutionen ab einer gewissen Grösse)

Es ist nahe liegend, die Spezialkenntnisse dieser Kompetenzzentren im Falle der Realisierung der umfassenden Integration der öffentlichen Volksschule, dem öffentlichen Kindergarten und – sofern sich dies aufdrängt – den jeweils aktuellen Familienstrukturen zur Verfügung zu stellen. Mit den Kompetenzzentren wären aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen seitens des Departementes entsprechende Leistungsverträge auszuhandeln, welche von der Regierung zu verabschieden wären.

Kompetenzzentren für Sonderschulung mit erweitertem Leistungsauftrag
mit den Schwerpunkten geistige Behinderung, Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, schwere Verhaltensauffälligkeit, psychische Behinderung

- **Fachberatung** für Klassenlehrpersonen, SHP, Therapeut/innen ...
- **spezifische Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen vor Ort** durch SHP, Sozialpädagog/innen, Pflegefachkräfte, ... (für länger dauernde Einsätze von der Gemeinde angestellt, kantonal subventioniert)
- Organisation und Koordinantion von **behinderungsspezifischen Hilfsmitteln**
- **Weiterbildungsangebote** für Klassenlehrpers., SHP, Therapeut/innen ...
- **Teilintegrationsangebote**, z.T. in regionalen Filialen
- **Entlastungs- und Kriseninterventionsangebot** mit Internat

Abbildung 6: Aufgaben der Kompetenzzentren für Sonderschulung

3.6.2 Kompetenzzentren als Garant den Erhalt von spezifischem Know-how

Die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit spezifischer Behinderung (z.B. schwerer mehrfacher Behinderung, hochgradiger Hörschädigung, massiver Verhaltensauffälligkeit) erfordert eine spezifische fachliche Kompetenz. Diese ist im Kanton derzeit in den Sonderschulen in ausgeprägtem Masse vorhanden. Es ist wichtig, dass dieses Know-how auch in einem verstärkt integrativen Ansatz genutzt werden kann. Würde dies nicht getan – und beispielsweise die Förderung behinderter Kinder ausschliesslich den Lehrpersonen und generalistisch ausgerichteten Schulschischen Heilpädagog/innen vor Ort übertragen, wäre eine Verflachung der Förderkompetenz die Folge.

Entsprechend muss spezifische fachliche Kompetenz eine «Heimat» haben. Diese kann gewährleistet werden, indem sie in klar definierten Zentren gebündelt, gepflegt und weiter entwickelt wird.

3.6.3 Integrationsunterstützung als Schwerpunkttätigkeit

Bereits heute wird von verschiedenen Sonderschulzentren aus Integrationsunterstützung angeboten (vgl. Abschnitt 5.4). Diese Aufgabe würde im Zuge einer weit gehenden Integration zum eigentlichen Kerngeschäft der sonderpädagogischen Kompetenzzentren.

3.6.4 Relativierung der Zielsetzung der rein räumlichen Integration

Im Rahmen eines Workshops für Sonderschulverantwortliche kam deutlich zum Ausdruck, dass der Begriff der Integration nicht auf die Zielsetzung «räumliche Integration in der Schule vor Ort» allein beschränkt werden darf. Sich wirklich integriert zu fühlen beinhaltet oft noch andere Elemente. «Nur» Integrationsunterstützung vor Ort reicht in den meisten Fällen nicht aus.

Es gibt verschiedene Konstellationen, in welcher die rein räumliche Integration eine zu enge Sichtweise darstellt: Ein Umfeldwechsel kann beispielsweise bei dissozialen Kindern und Jugendlichen die langfristige Integration in die Gesellschaft erst ermöglichen; für geistig behinderte Kinder und Jugendliche kann es für das Finden einer eigenen Identität wichtig sein, neben Integrationserfahrungen auch die Auseinandersetzung mit seinesgleichen führen zu können. Entsprechend sollten flexible Angebote möglich sein, die sich auf fachliche Begründungen stützen und die räumliche Integration zwar als klares Hauptziel, nicht jedoch als Dogma betrachten.

3.6.5 Erweiterter Leistungsauftrag von Kompetenzzentren

Kompetenzzentren können sich dann fachlich gut entwickeln, wenn sie einen klaren Auftrag mit längerfristiger Entwicklungsperspektive haben. Dies bedingt eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Im oben erwähnten Workshop wurde von Seiten der Sonderschulinstitutionen gesammelt, in welchen Punkten sie bei weit gehender Integration entsprechende Angebote machen könnten:

Vorbereitung und Planung der Integration

- Planung der Information (Schulteam, Elternschaft)
- Sicherstellung der Infrastruktur vor Ort
- Sicherstellung notwendiger Therapien
- Organisation der Förderung, wie Koordination mit IKK u.a.m.

Spezifische Unterstützung von behinderten Schüler/innen in der Volksschule

- sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind
- spezifische Therapien

Beratung von Klassenlehrpersonen, Schulischen Heilpädagog/innen und Therapeut/innen

- Fachberatung
- Empfehlung und Bereitstellung von Fördermaterialien
- Standortgespräche, Gespräche im Fachteam
- Koordination mit weiteren Stellen (z.B. Sozialberatung, fachmedizinische Dienste)

Beratung von Eltern, Schulbehörden, abnehmenden Institutionen

- Elternberatung in Krisensituationen, Erziehungsberatung, Familienbegleitung
- Behördenberatung in organisatorischen und fachlichen Fragen
- Beratung von Lehrbetrieben, geschützten Werkstätten etc.; Mithilfe bei Anschlusslösungen

Weiterbildung von Schulteams

- bedürfnisorientierte Weiterbildung (z.B. bezüglich methodisch-didaktischer Zugänge oder bezüglich des Umgangs mit verhaltensschwierigen Kindern und Jugendlichen)

Angebot von Projektwochen

- z.B. Projektwochen zum Thema «Mobbing» (mögliches Angebot eines Kompetenzzentrums im Bereich Verhaltensauffälligkeit)

Angebot von Teilintegration

- Führung einer Teilzeit-Sonderschule, die das Kind parallel zum Unterricht in der Wohngemeinde besucht

Angebot temporärer Separation

- z.B. begleitete Time-out-Angebote (Angebote für Schüler/innen, die namentlich aus Gründen ihres Verhaltens vorübergehend nicht mehr im Rahmen der Volksschule unterrichtet werden können) mit erlebnispädagogischen Elementen

Sozialpädagogisches/pflegerisches Angebot mit Übernachtungsmöglichkeit

- Krisenangebote (z.B. für Kinder und Jugendliche, die einen vorübergehenden Schonraum benötigen, beispielsweise nach Missbrauchserlebnissen)
- Entlastungsangebote unter der Woche, an Wochenenden und in den Ferien (z.B. sporadische Übernachtungsmöglichkeit, um Eltern von schwer Mehrfachbehinderten zu entlasten)

3.6.6 Fundamentaler Umbau des Sonderschulwesens

Die Entwicklung von Sonderschulen zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren hätte fundamentale institutionelle Veränderungen zur Folge:

- Die Räumlichkeiten würden nicht mehr im bisherigen Masse resp. in der bisherigen Funktion genutzt.
- Das Personal müsste sich teilweise stark umorientieren (von der Sonderschul-Klassenlehrperson zur mobilen sonderpädagogischen Fachperson mit erweitertem Aufgabenbereich) und bräuchte allenfalls Begleitung und Weiterbildung.
- Neue Angebote müssen entwickelt und etabliert werden.

Es ist absehbar, dass eine solche Entwicklung nicht innerhalb weniger Jahre vollzogen werden kann. Zudem dürfte es sich als wenig sinnvoll erweisen, Kinder, die den grössten Teil ihrer Schulzeit in der Sonderschule verbracht haben, für wenige Jahre in einen kaum vorbereiteten Volksschulrahmen zu re-integrieren.

Es ist anzunehmen, dass die meisten Sonderschulinstitutionen durchaus bereit sind, eine Entwicklung in diese Richtung vorzunehmen. Wichtige Voraussetzungen dazu scheinen die folgenden zu sein:

- Die Vertreter/innen der Sonderschulen müssen bei konzeptuellen Entwicklungen einbezogen werden. Der Kanton ist auf dieses Know-how angewiesen. Er soll zwar die strategische Führung übernehmen, bei der konzeptuellen Umsetzung jedoch die Sonderschulen als wichtige Partner beteiligen.
- Die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen müssen geklärt sein. Eine Umorientierung dieser Tragweite ist ohne Planungssicherheit keiner Institution zuzumuten. Entsprechend müssen Leistungsvereinbarungen mit klaren Übergangsregelungen erstellt werden.

3.6.7 Neuer Auftrag der Kompetenzzentren für Sonderschulung

Der Auftrag der Kompetenzzentren für Sonderschulung hätte künftig insbesondere die folgenden Aufgaben zu umfassen:

- *Fachberatung für Klassenlehrpersonen, Schulische Heilpädagog/innen, Therapeut/innen ...*
In der Schule vor Ort arbeiten pädagogische und sonderpädagogische «Generalistinnen» und «Generalisten». Sie sind im Falle der Integration von Kindern mit sehr speziellen und/oder gravierenden Behinderungen auf Unterstützung angewiesen. Fachleute aus den Kompetenzzentren für Sonderschulung könnten diese anbieten.
- *Spezifische Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen vor Ort*
Normalerweise wird die sonderpädagogische Unterstützung durch die an der Schule tätigen (und von der Schule angestellten) Fachleute sicher gestellt. In speziellen Fällen – beispielsweise bei einem Kind mit autistischen Zügen – kann es notwendig sein, dass eine Fachperson mit spezifischer Erfahrung mit diesem Phänomen regelmässig in der Schule vor Ort mit dem Kind arbeitet. Diese Fachperson wäre fachlich dem Kompetenzzentrum, personell der Schulleitung unterstellt. Finanziert würde sie von der Schulgemeinde, die für diesen Zweck kantonale Subventionen erhalten würde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Heilpädagogische Fachperson optimal im Schulteam integriert, ihre fachspezifische Weiterentwicklung aber trotzdem gesichert wäre.
- *Behinderungsspezifische Therapieangebote*
«Standardtherapien» wie Logopädie und Psychomotoriktherapie gehören zum sonderpädagogischen Grundangebot jeder Schule, d.h., der Zugang zu diesen Therapien muss im Bedarfsfall lokal oder regional gewährleistet sein. Erfordert eine bestimmte Behinderung eine andere Therapieform – beispielsweise Ergo- oder Physiotherapie bei körperlicher Behinderung – wird diese vom zuständigen Kompetenzzentrum angeboten oder vermittelt (zentral im Kompetenzzentrum oder ambulant).
- *Organisation und Koordination von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln*
Einzelne Behinderungen erfordern spezifisch angepasste Hilfsmittel – bei einer schweren körperlichen Behinderung beispielsweise ein Elektrorollstuhl, ein Steh-

brett und Schaumstoffelemente für die spezifische Lagerung des Kindes. Diese Hilfsmittel werden durch das entsprechende Kompetenzzentrum koordiniert und organisiert.

- *Weiterbildungsangebote für Klassenlehrpersonen, Schulische Heilpädagog/innen, Therapeut/innen, ...*

Der Umgang mit Kindern mit speziellen Behinderungen – beispielsweise der Umgang mit einem stark verhaltensauffälligen Kind – erfordert im Schulteam allenfalls Kompetenzen, die es teilweise nicht zur Verfügung hat. Vom Kompetenzzentrum könnten massgeschneiderte Weiterbildungsmodule für Schulteams angeboten werden.

- *Teilintegrationsangebote, z.T. in regionalen Filialen*

Die zeitlich umfassende Integration im Rahmen der Volksschule kann für ein behindertes Kind eine optimale Situation darstellen. Vor allem bei zunehmend älteren behinderten Kindern kann jedoch die andauernde Situation, «anders» und weniger leistungsfähig zu sein, zu einer zunehmenden Belastung – und letztlich zu einer schleichenden Desintegration – führen. Teilintegrationsangebote bewähren sich in solchen Fällen: Das Kind hat zwei «Heimaten» – eine in der Klasse vor Ort und eine in einem regionalen Sonderschulzentrum. Für jedes Kind wird individuell bestimmt, wie der Anteil von Integration und Separation aufgeteilt wird. Gerade dadurch kann erst eine dauerhafte Integration möglich werden – ohne dass das Kind oder auch seine Umgebung überfordert wird.

- *Entlastungs- und Kriseninterventionsangebote mit Internat*

Die Tatsache, eine behinderte Tochter oder einen behinderten Sohn zu haben, kann Eltern oder allein erziehende Elternteile in manchen Fällen überfordern – sei dies, dass das Kind vom Verhalten her nicht mehr tragbar ist, sei es, dass der pflegerische und der Betreuungsaufwand die Kräfte der Familie übersteigen. Oftmals ist einer Familie auch nur schon gedient, wenn sie ihr Kind an einzelnen Wochentagen oder in einzelnen Ferienwochen in kompetente Obhut geben kann. Ambulante Unterstützungsdienste sind zwar eine wichtige Entlastung, genügen aber nicht in jedem Fall. Es ist aus diesem Grund unabdingbar, dass vor allem in den Bereichen schwere mehrfache Behinderung und schwere Verhaltensauffälligkeit Entlastungs- und Kriseninterventionsangebote mit Internat geführt werden.

Dieser veränderte Leistungsauftrag würde bedeuten, dass die heutigen Sonderschulen ihr Profil und ihr Angebot innerhalb eines mehrjährigen Prozesses anpassen würden. Das Fachpersonal, das weiterhin wichtige Aufgaben zu bewältigen hätte, müsste teilweise in andere Funktionen hineinwachsen (z.B. von der Sonderschul-Klassenlehrerin zur ambulanten Beratungs-Fachperson). Die Sonderschul- und Internatsplätze würden stufenweise reduziert, aus den oben genannten Gründen (Teilintegrationsangebote; Entlastungs- und Kriseninterventionsangebote mit Internat) jedoch nicht vollständig aufgehoben.

Zwischen dem Kompetenzzentrum und der Schulgemeinde ist eine Vereinbarung abzuschliessen. Entsprechende Musterverträge sind im Rahmen der Entwicklung des Sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Graubünden zu erarbeiten. Ebenso ist die Kostentragung der Angebote (Anteil Kanton, Anteil Gemeinde, allfällige weitere Kostenträger) zu klären.

Laut Art. 21a des kantonalen Behindertengesetzes kann die Regierung insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Genehmigung von Kostenvoranschlägen und

Stellenplänen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten sowie die auszurichtenden Beiträge Regelungen erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Regierung im Hinblick auf die Integration eine Aufgabenzuordnung vornehmen. Ob und wieweit dies bezogen auf die erwähnten Kompetenzzentren erfolgen soll oder ob eine völlig neue Institution entstehen soll wie z.B. eine öffentlich-rechtliche Anstalt muss mit den entsprechenden Instanzen geklärt werden.

In den folgenden Abschnitten wird ein Vorschlag skizziert, welche Kompetenzzentren für welchen Bereich sinnvollerweise vorgesehen werden könnten. Die definitiven Lösungen sind im Anschluss an die Erarbeitung des vorliegenden Rahmenkonzeptes vom Kanton mit den zuständigen Instanzen zu besprechen und festzulegen.

3.6.8 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung wird heute in Graubünden flächendeckend von der Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden (HPD) angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen erscheint es sinnvoll und angezeigt, diese Aufgabe auch im Falle der Umsetzung eines umfassenden Integrationskonzeptes bei dieser Trägerschaft zu belassen. Die Zielgruppe und die Angebote lassen sich kurz wie folgt umschreiben:

- Zielgruppe:
 - behinderte, entwicklungs- und verhaltensauffällige Kinder
 - Familien und Bezugspersonen
- Angebote:
 - Diagnostische Untersuchungen
 - Heilpädagogische Förderung/Therapie des Kindes
 - Beratung und Begleitung der Eltern
 - Beratung der Lehrpersonen
 - Öffentlichkeitsarbeit

3.6.9 Bereich körperliche, geistige und schwere mehrfache Behinderung

Die Kompetenzzentren mit den meisten Ressourcen für die Integration von Kindern mit geistiger, körperlicher und/oder schwerer mehrfacher Behinderung sind heute:

- Zentrum Givaulta, Rothenbrunnen
- Schulheim Chur
- Casa Depuoz Trun.

Darüber hinaus bieten auch folgende Schulen integrative Lösungen an:

- HPS Castrisch (gehört zu Casa Depuoz)
- HPS Küblis
- HPS Pontresina (gehört zum Zentrum Givaulta)
- HPS Poschiavo
- HPS Roveredo
- HPS Zernez

Weil die Schulen in Zernez, Küblis, Poschiavo und Roveredo Kleinstschulen sind und nicht über breit gefächerte Ressourcen verfügen, erscheint es richtig, die Funktion von eigentlichen Kompetenzzentren für Kinder mit geistiger Behinderung nur dem Zentrum Givaulta in Rothenbrunnen, dem Schulheim Chur und der Casa Depuoz in Trun zuzuordnen. Sie könnten die Zentrumsfunktion für folgende Talschaften übernehmen.

- Casa Depuoz, Trun: Surselva bis und mit der Gemeinde Trin sowie Safiental
- Schulheim Chur: Churer Rheintal bis und mit der Gemeinde Tamins, Prättigau, Landschaft Davos, Lenzerheide/Valbella, Oberhalbstein, Schanfigg
- Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen: Domleschg, Heinzenberg, Schams, Hinterrhein, Misox/Calancatal, Albula, Engadin, Bergell, Val Müstair, Poschiavo

Den Sonderschulabteilungen in Castrisch, Küblis, Pontresina, Poschiavo, Roveredo und Zernez könnte – sofern notwendig – der Status von Aussenstellen eines der oben genannten Kompetenzzentren zukommen. Damit wäre sichergestellt, dass die entsprechenden Fachpersonen fachlich einen Anschluss haben.

Eine besondere Herausforderung stellt die Betreuung und Förderung von schwer behinderten Kindern und Jugendlichen dar. Diese Aufgabe nahm bis anhin die Stiftung Scalottas Scharans wahr. Es erscheint richtig, dass sie diese Aufgabe weiterhin wahrnimmt, solange der Bedarf ausgewiesen ist bzw. bis umfassende Strukturen für die Integration auch dieser Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Die folgende Karte stellt die oben erwähnten vorgeschlagenen Einzugsgebiete der drei Zentren für Sonderschulung graphisch dar:

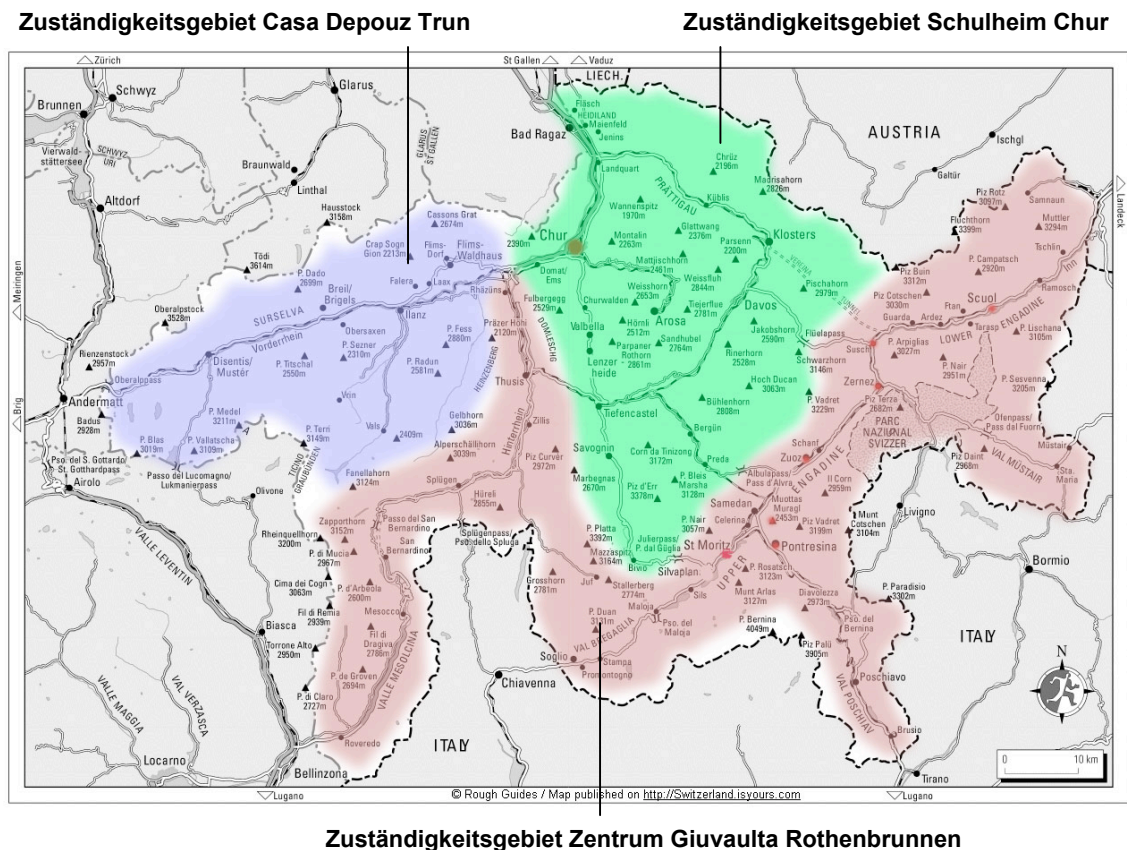


Abbildung 7: Mögliche Zuständigkeitsgebiete der drei Kompetenzzentren für Sonderschulung Schulheim Chur, Casa Depuoz Trun und Giuvaulta Rothenbrunnen

3.6.10 Bereich Verhaltensauffälligkeit und psychische Behinderung

Die Funktion eines Kompetenzzentrums für die Integration von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Behinderungen könnte in erster Linie dem Therapiehaus Fürstenwald Chur zukommen. Erforderlichenfalls sollen aber auch Modelle der Teilintegration oder der temporären Separation erlaubt sein – insbesondere dann, wenn nicht eine primär schulische, sondern vielmehr eine soziale Indikation vorliegt. Bei der Realisierung von Teilintegrationen drängt sich zwingend die Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialpädagogik auf. In diesen Fragen könnte das Therapiehaus Fürstenwald Fachberatung sowie Koordinations- und Vermittlungsfunktionen übernehmen.

Vor allem in der Übergangsphase sollten – über das Therapiehaus Fürstenwald hinaus – auch die Angebote der folgenden Institutionen genutzt werden können: Sonderschulheime Gott hilft Scharans und Zizers, Bergschule Avrona Tarasp, Schulheim Flims Waldhaus sowie Oberstufeninternat Celerina. Allenfalls wäre auch denkbar, einzelne dieser Institutionen als Kooperationspartner des Therapiehauses Fürstenwald, im Sinne einer Filiale dieses Kompetenzzentrums, zu führen.

Das Therapiehaus Fürstenwald in Chur ist der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie angegliedert. Diese betreibt neben dem Therapiehaus auch ein flächendeckendes Ambulatorium im Sinne der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Es wird heute schon als Station für vorübergehende separative Massnahmen mit dem Ziel der Reintegration geführt. Aus diesen Gründen ist es nahe liegend, die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für den ganzen Kanton als Kompetenzzentrum für Massnahmen zu Gunsten von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten vorzusehen. Mit den übrigen Institutionen wären bei ausgewiesenem Bedarf jedoch ebenfalls Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

3.6.11 Bereich Sinnesbehinderungen (Hörbehinderung, Sehbehinderung)

Bis anhin fungierte das Zentrum Giuvaulta Rothenbrunnen im ganzen Kanton als Kompetenzzentrum für die Integration von Kindern mit Sehbehinderung resp. Hörbehinderung. In ambulantem Sinne war ebenfalls der Heilpädagogische Dienst (HPD) in diesem Bereich tätig. Es erscheint richtig, die Ressourcen in diesem Fachbereich zusammenzuführen und diese Aufgabe einer einzigen Institution zuzuordnen.

Im Sinne einer möglichst umfassenden integrativen Förderung erscheint es naheliegend, den HPD mit der Aufgabe der fachspezifischen Beratung und Unterstützung bei Sinnesbehinderung zu beauftragen.

3.6.12 Bereich Psychomotorische Auffälligkeiten

Bis anhin fungierte der Heilpädagogische Dienst Graubünden im ganzen Kanton als Kompetenzzentrum für die Integration von Kindern mit psychomotorischen Auffälligkeiten. Es erscheint richtig, die entsprechenden Ressourcen in diesem Fachbereich auch in Zukunft in den Dienst der Integration zu stellen. Als Kompetenzzentrum könnte weiterhin der Heilpädagogische Dienst wirken. Es wird jedoch vorgeschlagen, die personelle Unterstellung der Psychomotoriktherapeut/innen – analog der Logopädie – bei den Schulen resp. Schulverbänden vorzusehen. Am HPD sollte, so der Vorschlag, eine Fachstellenleitung für Psychomotorische Therapie angesiedelt sein, um die Fachkom-

petenz der Fachpersonen (Weiterbildung, Weiterentwicklung des Fachgebiets, Vertretung gegen aussen) erhalten zu können.

3.6.13 Bereich Schwere Sprachgebrechen

Der Bereich der Logopädie soll analog demjenigen der Psychomotoriktherapie organisiert werden: Die personelle Angliederung bzw. Unterstellung soll bei den Schulen resp. Schulverbänden, die Fachstellenleitung jedoch beim HPD angesiedelt sein.

Das geltende Abklärungsverfahren für schwere Sprachgebrechen, welches auf das Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen abstützt, muss im Zuge der NFA überprüft und in einem zu erarbeiteten Detailkonzept der neuen Situation angepasst werden. Desgleichen sind Regelungen für die logopädische Versorgung im Kleinkinderbereich zu definieren.

3.7 Aufgaben der Klassenlehrpersonen und der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik

Bei der Umsetzung des vorliegenden Rahmenkonzeptes ist davon auszugehen, dass eine Lehrperson nicht allein einer Schulabteilung bzw. ihren Schülerinnen und Schülern vorsteht. Vielmehr muss sie auf die Unterstützung von zusätzlichen Fachpersonen aus der Heil- und Sozialpädagogik sowie aus pflegerischen Berufen rechnen können.

Als Grundsatz gilt, dass die Lehrperson einer Schulabteilung einschliesslich die mit ihr mitwirkenden Fachlehrpersonen von einer Zusatzperson, im Idealfall mit Ausbildung in Sonderpädagogik, in Teilpensum unterstützt wird. Der Umfang des Pensums muss für jede Situation definiert werden. Je nach Anzahl Kinder sowie nach Ausprägungsart und -grad der besonderen Bedürfnisse der Kinder einer Schulabteilung fällt der Anteil an heilpädagogischen Ressourcen unterschiedlich aus. Die Zuständigkeiten der zusammenarbeitenden Lehrpersonen müssen ebenfalls klar definiert werden. Als Beispiel wird deshalb unten aufgezeigt, wie die Aufgaben der Hauptlehrperson der Regeklasse und jene der sie unterstützenden sonderpädagogischen Fachperson aussehen könnten.

Bei Anwesenheit von Kindern mit Behinderungen ist eine zusätzliche Erweiterung der heilpädagogischen und sozialpädagogischen sowie der pflegerischen Ressourcen notwendig. Bei Verhaltensauffälligkeiten beispielsweise ist die Bereitstellung eines Anteils Pensum an Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen vorzusehen. Sie können einerseits als Betreuungsaufgabe parallel zur Schule, andererseits aber auch als regionales Unterstützungsangebot für Familien in Erscheinung treten. Bei körperlicher oder schwerer Mehrfachbehinderung wird eher an Ressourcen in pflegerischer Hinsicht gedacht. Solche Fachpersonen können von regionalen Spitexorganisationen oder von zentralen Kompetenzzentren vermittelt werden. Weil jedes Kind in seiner Art einzigartig ist, müssen die Ressourcen situationsgerecht und flexibel definiert und eingesetzt werden können. Zudem muss sichergestellt sein, dass die räumlichen Bedingungen den Bedürfnissen der Kinder mit hohem Förderbedarf angepasst sind (z.B. Rampen für behinderungsgerechten Zugang; schalldämmende Massnahmen für Hörbehinderte; Pflegeraum mit sanitärer Einrichtung für Schüler/innen mit schwerer mehrfacher Behinderung).

Die Aufgaben der Hauptlehrpersonen einer Schulabteilung und der sie unterstützenden sonderpädagogischen Fachperson wurden im Rahmen der Weisungen betreffend Organisation und Führung von Kleinklassen im Kanton Graubünden vom Dezember 2004 umschrieben. Nachfolgend findet sich eine modifizierte Version dieser Aufgabenzuteilung.

3.7.1 Aufgaben der Hauptlehrpersonen der Regelklasse

Die Aufgaben der Lehrperson der Regelklasse lassen sich summarisch wie folgt darstellen:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche besondere Bedürfnisse aufweisen
- Angemessene Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den für Kinder mit besonderen Bedürfnissen mitverantwortlichen Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf
- Gute Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung der betroffenen Kinder
- Unterstützung der Kinder mit besonderem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse

3.7.2 Aufgaben der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik

Die Aufgaben der Fachpersonen aus dem Bereich der Schulischen Heilpädagogik präsentieren sich summarisch wie folgt:

- Planung und Durchführung des Unterrichtes für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Abteilung (Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf)
- Erarbeitung und ständige Überprüfung von individuellen Förderplänen für die Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Unterrichtsmitarbeit im Klassenzimmer
- Fallbezogene Besprechungen mit der hauptverantwortlichen Lehrperson der Regelklasse, den beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten, der Schul- und Erziehungsberatung und den Inspektoraten sowie den beteiligten Behörden
- Zusammenarbeit mit Fachleuten der Schuldienste
- Elternbesprechungen
- Führung der notwendigen Akten

Um eine kontinuierliche und professionelle Zusammenarbeit sicherzustellen, ist die Einrichtung fester Zeitgefässe für den Austausch unter den beteiligten Personen und Instanzen notwendig. Vom Einstieg eines Kindes in eine integrative Schulungsform bis hin zur Auswertung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit lassen sich verschiedene Gesprächsanlässe und -formen beschreiben. Solche finden sich u.a. in den

Weisungen betreffend Organisation und Führung von Kleinklassen im Kanton Graubünden vom Dezember 2004.

3.8 Aufsicht und Rekurswesen

Die Aufsicht über das Sonderschulwesen obliegt gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Behindertengesetz dem Amt für Volksschule und Sport. Personell ist sie der Bereichsleitung Sonderschulung und Integration sowie der Schul- und Kindergartenaufsicht zugeordnet.

Gegen Verfügungen im Sinne der aktuellen Artikel 12 und 13 des kantonalen Behindertengesetzes (Sonderschulverfügungen) steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

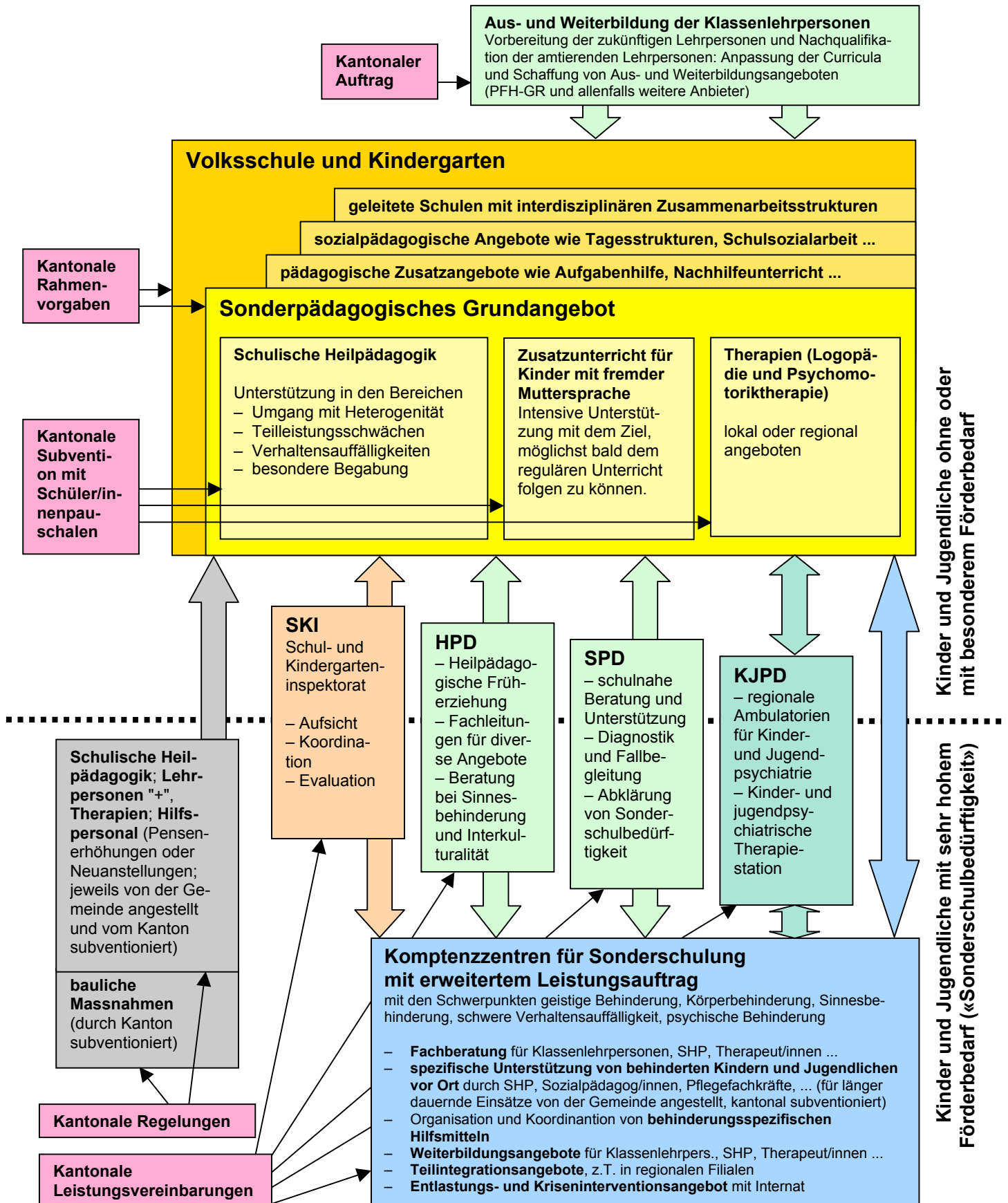
3.9 Aus- und Weiterbildungsmassnahmen

Durch die Tatsache, dass an der Volksschule erhöhte Kompetenzen in den Bereichen Methodik und Didaktik sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zukommen wird, sind umfassende Aus- und Weiterbildungsmassnahmen zu planen. Wesentlich ist, dass diese Massnahmen bereits zu greifen beginnen, bevor die Integration von Kindern mit besonders hohem Förderbedarf flächendeckend eingeführt wird. Andernfalls ist die Gefahr der Überforderung zu gross und das Scheitern dieses Vorhabens vorprogrammiert.

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu planen:

- Aufnahme der Thematik in die Ausbildung der Pädagogischen Fachhochschule (Ausbildungsgänge für Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I)
- Nachqualifikation von geeigneten Lehrpersonen aus allen Sprachregionen in Schulischer Heilpädagogik
- massgeschneiderte Weiterbildungsangebote für amtierende Lehrpersonen aus dem Kanton Graubünden

3.10 Die wichtigsten Elemente des Rahmenkonzeptes im Überblick



4 Vorschlag für das weitere Vorgehen

Das vorliegende Rahmenkonzept dient gemäss Auftrag als fundierte Diskussionsgrundlage sowie als Basis und Argumentarium für das weitere Vorgehen.

Die folgenden Abschnitte enthalten einen Vorschlag für das weitere Vorgehen – und damit für die Entwicklung eines Integrationskonzeptes bzw. eines Sonderpädagogischen Gesamtkonzeptes für den Kanton Graubünden.

4.1 Zeitlicher Ablauf

4.1.1 Zeitlicher Überblick über das Hauptprojekt

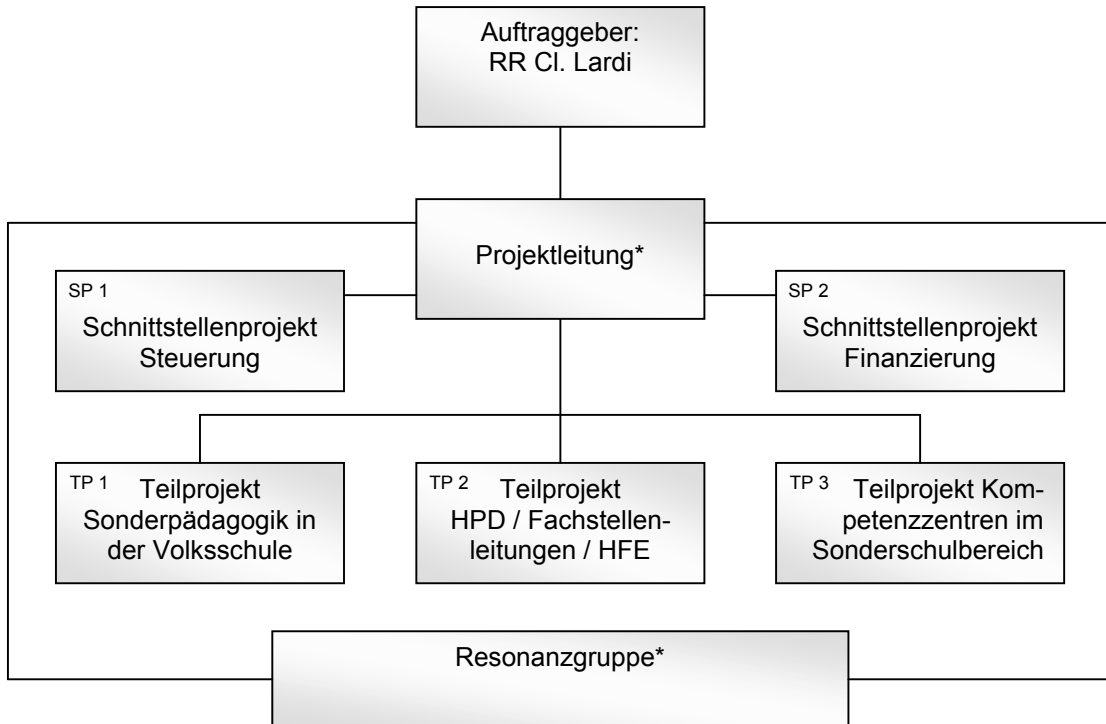
	2005							2006							→		
	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	später
Präsentation Rahmenkonzept an RR Cl. Lardi; Grundsatzentscheide RR Cl. Lardi	■																
Überarbeitung Projektstruktur (4.2); Auftragserteilung an externe Projektbegleitung		■															
Formulierung der Aufträge für die Teilprojekte; Anfrage Teilprojektverantwortliche		■	■														
Information über das Hauptprojekt				■													
Arbeit der Teilprojektgruppen				■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Koordination mit der Projektleitung				■			■			■			■				
Resonanzgruppensitzungen								■				■					
Zusammenführung des Integrationskonzeptes													■	■	■		
Übergabe des Integrationskonzeptes an RR Cl. Lardi																■	
Entscheide bezüglich der zeitlich gestaffelten Einführung von Projektelementen auf der Basis entsprechender Vorschläge im Integrationskonzept																	■
Ausarbeitung von Feinkonzepten im Rahmen der Erprobung und Einführung in allen Regionen (gemäss zu erstellender Planung)																	■
Vorbereitung von gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen																	■
Einleitung und Sicherstellung notwendiger allgemeiner Schulentwicklungsprojekte (v.a. Projekt geleitete Schulen, Entwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten an der PFH-GR u.a.m.)		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■				

4.1.2 Langfristige Planung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	→
Vorprojekt (vorliegendes Rahmenkonzept)								
Entwickeln eines Kommunikationskonzeptes								
Einbindung des Rahmenkonzeptes Integration in die Planung des EKUD (Masterplan)								
Hauptprojekt (Integrationskonzept resp. Sonderpädagogisches Gesamtkonzept für den Kanton GR)								
Durchführung einer bildungspolitischen Diskussion								
Sensibilisierung der Gesellschaft und der Lehrpersonen								
Ausbildung an der PFH Chur								
Weiterbildung der Lehrpersonen								
Umfassende Integration in Pilotgemeinden								
Allfällige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen								
Schrittweise Anpassung der Angebotsstrukturen der Kompetenzzentren im Sonderschulbereich								
Vorbereitung NFA								
Umsetzung NFA								
Umsetzung umfassende Integration in allen Regionen								
Fortwährende Information								

4.2 Projektstruktur

4.2.1 Überblick



*: Die Funktionen und die Zusammensetzung der oben erwähnten Gremien wird auf Seite 42 erläutert.

4.2.2 Entwicklung eines konkretisierten Integrationskonzeptes bzw. eines sonderpädagogischen Gesamtkonzeptes

Für die Weiterbearbeitung der Integrationsthematik bzw. als Vorarbeit zur Umsetzung der NFA wird nachstehende Projektorganisation vorgeschlagen. Sie muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Erziehungsdepartement noch vervollständigt bzw. konkretisiert werden.

	Aufgaben / zu bearbeitende Bereiche	Leitung und Mitglieder
Projektleitung	Projektleitung Projektkoordination (Schnittstellen- und Teilprojekte) Einbezug der Resonanzgruppe Kommunikation (in Absprache mit dem Auftraggeber)	Externe Projektleitung Interne Projektleitung Leitung AVS ad hoc
SP 1: Schnittstellenprojekt Steuerung	Anspruchsberechtigung / Definition der «Sonderschulbedürftigkeit» Regelungen bei Leistungserbringern wie KJPD u.a. Abklärung von Sonderschulbedürftigkeit inkl. schwere Sprachgebrechen (SpD, Bereich Logopädie usw.) Regelung mit Leistungserbringenden wie KJPD und Sozialdiensten Bewilligungs- und Finanzierungsverfahren (in Zusammenarbeit mit SP 2)	Externe Projektleitung Interne Projektleitung themenbezogener Einbezug von weiteren Fachleuten
SP 2: Schnittstellenprojekt Finanzierung	Pauschalierung des sonderpädagogischen Grundangebotes (in Zusammenarbeit mit TP 1) Finanzierung des behinderungsspezifischen Mehrbedarfs bei ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit Finanzierung von Begleit-, Einführungs- und Weiterbildungsmassnahmen	Externe Projektleitung Interne Projektleitung themenbezogener Einbezug von weiteren Fachleuten
TP 1: Teilprojekt Sonderpädagogik in der Volksschule	Definition und Struktur des sonderpädagogischen Grundangebotes Entscheidungsfindung (Runder Tisch, Fachteam, Einbezug SPD und weiterer Fachstellen) Umfang der Pauschalierung (in Zusammenarbeit mit SP 1) Festlegung des Bedarfs der Einführungsbegleitung sowie der Aus- und Weiterbildung Definition von Übergangsregelungen	Mitarbeiter AVS 1 Mitarbeiter SKI GR themenbezogener Einbezug von weiteren Fachleuten
TP 2: Teilprojekt HPD / Fachstellenleitungen / HFE	Struktur und Leistungsauftrag des HPD Fachstellenleitungen (Logopädie, Psychomotoriktherapie, HFE, Förderunterricht für Fremdsprachige) Beratung und Integrationsbegleitung bei Sinnesbehinderung Regelung von Trägerschaftsfragen Definition von Übergangsregelungen	Mitarbeiter AVS 2 Leitungsmitglied HPD themenbezogener Einbezug von weiteren Fachleuten
TP 3: Teilprojekt Kompetenzzentren im Sonderschulbereich	Regionale Organisation (Kompetenzzentren, regionale Ausstellen, regionale und inhaltliche Zuständigkeit) Definition der zu erbringenden Leistungen / Konzeption von Leistungsaufträgen Definition von Übergangsregelungen (Planung für die schrittweise Umlagerung von stationären zu ambulanten Aufgaben)	Mitarbeiter AVS 3 Interne Projektleitung themenbezogener Einbezug von weiteren Fachleuten
Resonanzgruppe	Information von Beteiligten und Schlüsselpersonen Zur-Diskussion-Stellung von Zwischenschritten der Teilprojekte resp. von besonderen Problemstellungen	breite Zusammensetzung (Vertretungen der verschiedenen Berufsgruppen, der Schulbehörden, der Träger-schaften der Institutionen u.a.m.)

Anhang

Statistiken zur Sonderschulung im Kanton Graubünden.....	44
Integration sonderschulbedürftiger Kinder im Kanton Graubünden im Vergleich zu Vorarlberg (A) und Südtirol (I).....	55
Integrationsprojekte im Kanton Graubünden.....	59
Integrative Sonderschulung: Qualitätsansprüche	67
Bedingungen einer integrationsfähigen Schule vor Ort.....	69

5 Statistiken zur Sonderschulung im Kanton Graubünden

Die folgenden statistischen Darstellungen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Kanton Graubünden wohnsitzberechtigt sind und innerhalb oder ausserhalb des Kantons eine Sonderschuleinrichtung besuchen resp. im Status einer IV-Sonderschülerin resp. eines IV-Sonderschülers integrativ geschult werden. Darüber hinaus sind zusätzliche statistische Angaben zu den folgenden Bereichen dargestellt: separate und integrative Kleinklassen, Förderunterricht für Fremdsprachige, Heilpädagogische Früherziehung sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

5.1 Behinderungsarten

Die folgende Abbildung zeigt, dass die Behinderungsarten «geistige Behinderung» und «Verhaltensauffälligkeit» am stärksten vertreten sind, gefolgt von «körperliche Behinderung» und «Mehrfachbehinderung». Nur vereinzelt sind Kinder und Jugendliche mit Autismus sowie einer Sprach- oder Sinnesbehinderung zu finden.

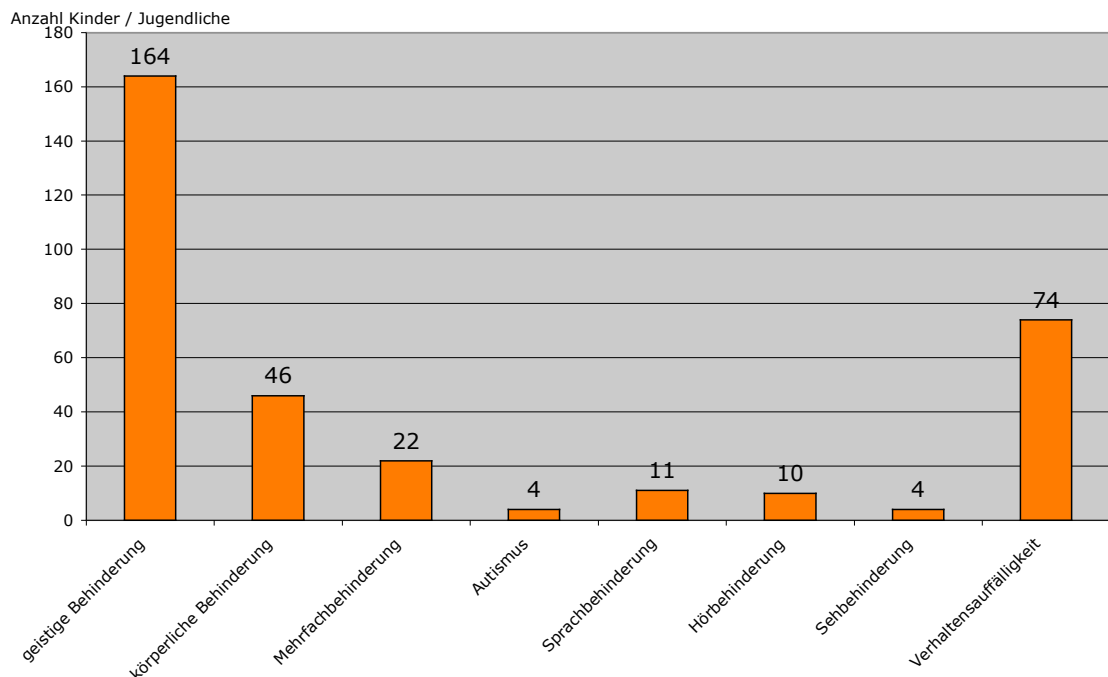


Abbildung 8: Anzahl der Sonderschüler/innen im Kanton Graubünden nach Behinderungsart (Stand 15.12.2003)

Gesamthaft sind von den 24'072 Schüler/innen im Kanton Graubünden⁶ deren 335 sonderschulbedürftig. Dies entspricht einem Anteil von 1.4%. Zum Vergleich: Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag im Jahr 2001/02 bei 1.9%

Die prozentualen Anteile der einzelnen Behinderungsarten verteilen sich wie folgt:

⁶ Schüler/innenzahlen im Kanton Graubünden (Stand: 15.12.2003): Kindergarten: 3792; Primarschule: 12'462; Sekundarstufe I: 6'985; besonderer Lehrplan: 833; total: 24'072

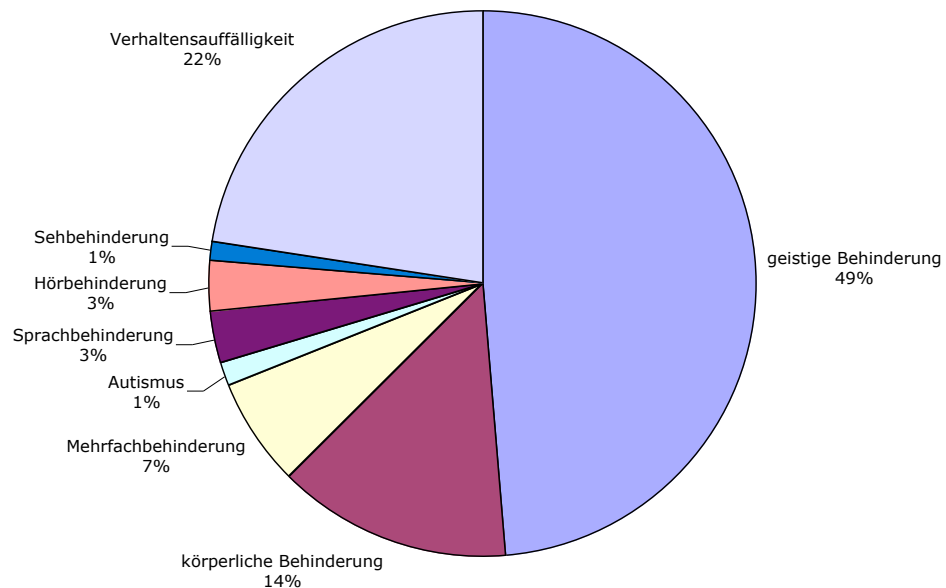


Abbildung 9: Prozentuale Verteilung nach Behinderungsarten

5.2 Innerkantonale und ausserkantonale Sonderschulung

Knapp 90% der sonderschulbedürftigen Kinder und Jugendlichen (300 von 335) werden im Kanton Graubünden gefördert. Aufgrund behinderungsspezifischer Vergleiche lassen sich die folgenden Aussagen formulieren:

- In den Bereichen geistige Behinderung, körperliche Behinderung, Mehrfachbehinderung und Autismus besteht ein gutes innerkantonales Angebot. Ausserkantonale Schulungen kommen nur dann vor, wenn innerkantonale keine vermittelt werden kann.
- Proportional etwas häufiger werden Verhaltensauffällige ausserkantonale geschult. Dies geschieht wiederum nur dann, wenn im Kanton Graubünden kein adäquates Angebot besteht.
- Sinnesbehinderte, darunter vor allem Hörbehinderte, werden mehrheitlich ausserkantonale geschult, soweit sie nicht integrativ geschult werden können.
- Sprachbehinderte Kinder und Jugendliche werden im Kanton Graubünden wenn immer möglich ambulant betreut. Für eine eigentliche Sonderschulung gibt es im Kanton Graubünden kein spezielles Angebot

Die folgende Abbildung zeigt, dass es im Kanton Graubünden lediglich zwei grössere Sonderschulinstitutionen gibt (Schulheim Chur und Giuvaulta Rothenbrunnen; jeweils über 60 Kinder). Alle anderen Institutionen beschulen weniger als 30 Kinder, wobei angemerkt werden muss, dass einzelne Institutionen einen beachtlichen Anteil an ausserkantonalen Sonderschüler/innen betreuen.

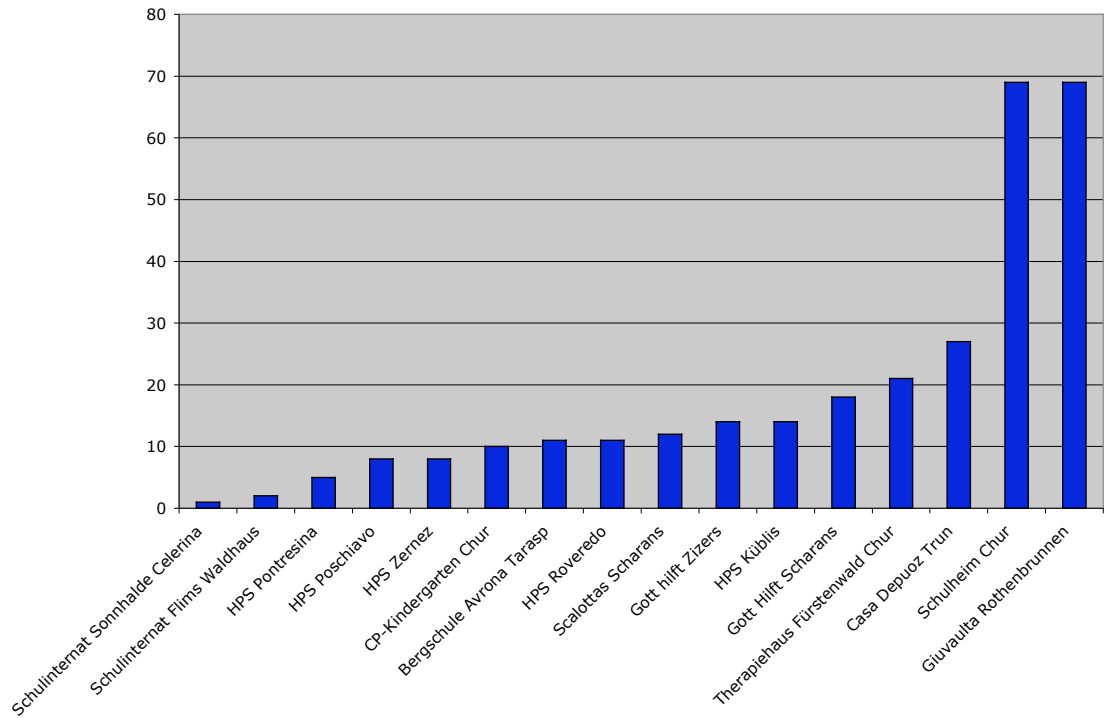


Abbildung 10: Schüler/innenzahlen von Sonderschulinstitutionen innerhalb des Kantons Graubünden

In der folgenden Abbildung wird ersichtlich, in welchen Institutionen die 35 Schüler/innen zur Schule gehen, die ausserkantonale platziert sind:

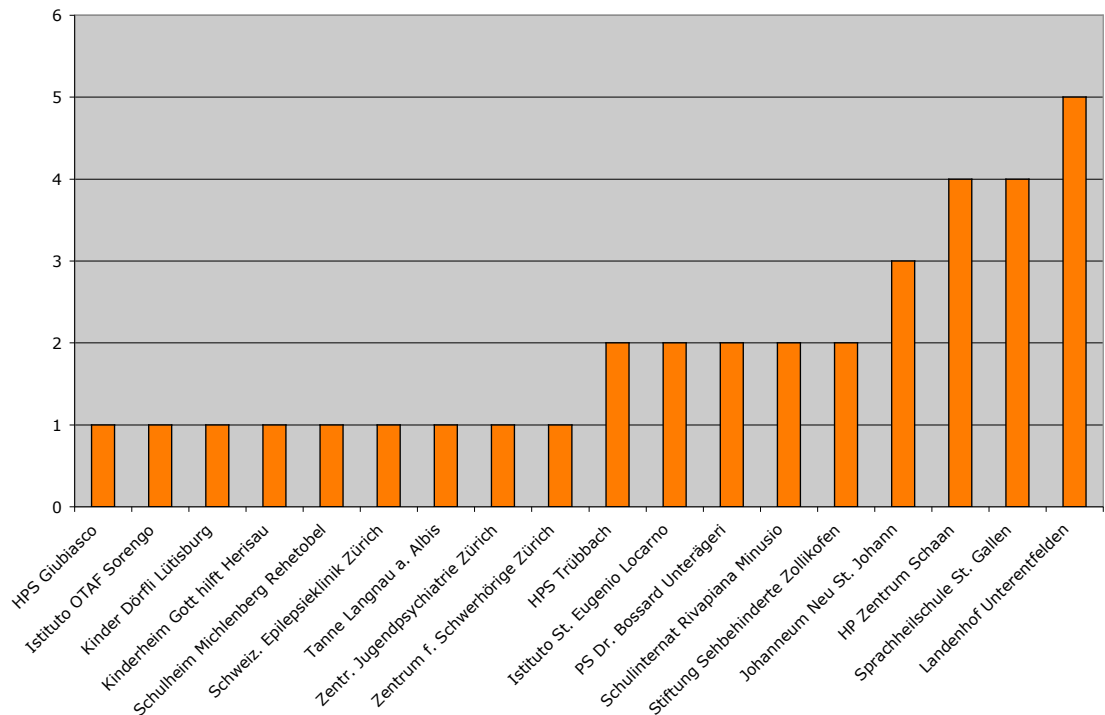


Abbildung 11: Ausserkantonale Sonderschulinstitutionen, in denen Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Graubünden geschult werden

Ersichtlich ist, dass es sich dabei mehrheitlich entweder um geographisch nahe gelegene Institutionen handelt (z.B. Giubiasco → Misox; Schaan → Rheintal) oder um hoch spezialisierte Sonderschulinstitutionen (z.B. Landenhof → hörbehindertenspezifisch; Tanne Langnau → taubblindenspezifisch).

5.3 Interne, externe und integrative Schulung

Die oben genannten drei Arten der Sonderschulung verteilen sich im Jahre 2003 wie folgt: 28 wurden integrativ geschult (integriert), 149 in einem Sonderschulinternat (intern) und 156 in einer Tagessonderschule (extern).

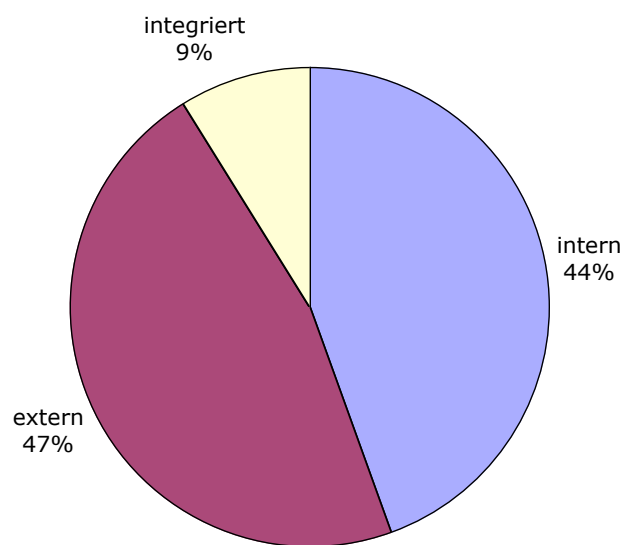


Abbildung 12: Verteilung der Sonderschulungsformen nach «intern», «extern» und «integriert»

5.4 Schulungsorte integrativer Förderung von IV-Sonderschüler/innen

Die 28 integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen mit Sonderschulstatus verteilen sich im Jahr 2003 bezüglich ihrer Kernbehinderung wie folgt:

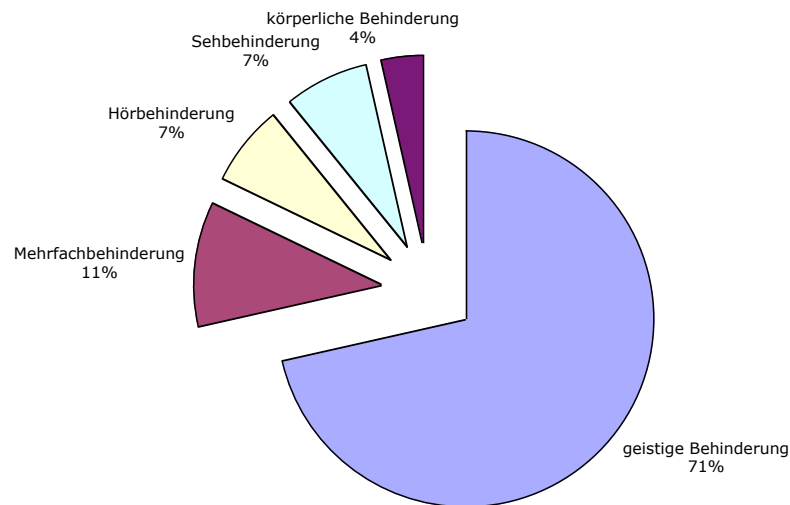


Abbildung 13: Verteilung der Kernbehinderung der integrativ geschulten IV-Sonderschüler/innen

Zu der oben stehenden Graphik können die folgenden zusätzlichen Erläuterungen gemacht werden:

- Mehr als zwei Drittel der integrierten sonderschulbedürftigen Kinder sind geistig behindert.
- Die restlichen Kernbehinderungen betreffen jeweils nur wenige Kinder (max. 2 pro Kategorie).
- Die Kategorie «Mehrfachbehinderung» hat sowohl Überschneidungen zur geistigen als auch zur körperlichen Behinderung. Normalerweise wird unter einem mehrfachbehinderten Kind eines mit einer ausgeprägten körperlichen *und* geistigen Behinderung verstanden. Es kann aber auch sein, dass andere Behinderungskombinationen von denjenigen Fachleuten, welche die Kategorisierung vorgenommen haben, als «mehrfachbehindert» betrachtet wurden.
- Die rund 7% der Körperbehinderten sind insofern zu relativieren, als zu vermuten ist, dass eine Dunkelziffer von integriert geschulten, leichter körperbehinderten Schüler/innen besteht, die nicht formell einer Sonderschule zugeordnet sind.
- Fasst man die drei Kategorien «geistige Behinderung», «körperliche Behinderung» und «Mehrfachbehinderung» zusammen, ergibt sich ein stattlicher Prozentsatz von 85%. Die restlichen integrierten Kinder sind sinnesbehindert (hör- resp. sehbehindert).
- Es bestehen keine integrativen Schulungen von stark Verhaltensauffälligen. Dies verwundert wenig: Verhaltensauffällige werden zunächst in Regel- oder Kleinklassen geschult und tauchen demnach nicht als IV-Sonderschüler/innen auf. Wenn sie in diesen Klassen nicht mehr tragbar sind, erfolgt der Schritt zu einer separativen Sonderschulung (IV-Tagessonderschule oder IV-Sonderschulheim).

Jedes integrativ geschulte Kind ist administrativ und fachlich einer IV-Sonderschule zugeteilt:

Sonderschule	Schulungsort	Kernbehinderung	Kiga/Klasse
Schulheim Chur	Mastrils	geistige Behinderung	2
	Chur	geistige Behinderung	KG
Giuvaulta Rothenbrunnen	Furna	geistige Behinderung	3
	Furna	geistige Behinderung	4
	Trin	geistige Behinderung	KG
	Schiers	geistige Behinderung	KG
	Paspels	geistige Behinderung	1
	Paspels	geistige Behinderung	1
	Sils i.E.	geistige Behinderung	5
	Saas	Sehbehinderung	KG
	Fideris	Hörbehinderung	2
	Fanas	Mehrfachbehinderung	3
	Tiefencastel	Mehrfachbehinderung	5
Casa Depuoz Trun	Rabius	Sehbehinderung	2
HPS Küblis	Schiers	geistige Behinderung	1
	Schiers	geistige Behinderung	1
HPS Poschiavo	Maloja	geistige Behinderung	3
	Vicosprano	geistige Behinderung	5
HPS Zernez	Scuol	geistige Behinderung	2
	Zernez	geistige Behinderung	4
	Scuol	geistige Behinderung	5
	Strada	geistige Behinderung	8
	Brail	geistige Behinderung	8
	Zernez	geistige Behinderung	9
	Zernez	geistige Behinderung	1
	Bever	Mehrfachbehinderung	3
HPS Roveredo	Roveredo	körperliche Behinderung	9
	Grono	Hörbehinderung	5

Tabelle 3: Integrativ geschulte sonderschulbedürftige Kinder im Kanton GR: zuständige Sonderschule, Schulungsort, Kernbehinderung, Klassenstufe (Stichdatum: 15.12.2003)

5.5 Weitere statistische Angaben zum sonderpädagogischen Angebot im Kanton Graubünden

Um abschätzen zu können, wie die unterschiedlichen sonderpädagogischen Angebote in den verschiedenen Inspektoratsbezirken genutzt werden, wurden vom AVS die folgenden Zahlen – bezogen auf die einzelne Schulgemeinde – erhoben:

Sonderschüler/innen (extern, intern, integriert)

- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenietherapie
- Dyskalkulietherapie
- Früherziehung
- Begleitung bei Sehbehinderung
- Begleitung bei Hörbehinderung
- Förderunterricht für Kinder mit besonderer Begabung
- Begleitmassnahmen im Kindergarten

Zusätzlich wurden pro Inspektoratsbezirk die folgenden Zahlen erhoben:

- Anzahl Schüler/innen in separativen Kleinklassen
- Anzahl Schüler/innen in integrierten Kleinklasse
- Anzahl Schüler/innen in Einschulungsklassen für fremdsprachige Kinder
- Anzahl Schüler/innen mit Förderunterricht für fremdsprachige Kinder

Mit Regierungsratsbeschluss 18. November 2003 wurden die Inspektoratsbezirke per Schuljahresbeginn 2004/05 neu aufgeteilt. Dass im vorliegenden Grundlagenbericht die alten Inspektoratsbezirke Verwendung finden, hat zwei Gründe:

Verlässliche Zahlen sind bezüglich der meisten Massnahmen für das Stichdatum 15.12.2003 verfügbar. Zu diesem Zeitpunkt galten noch die alten Inspektoratsbezirke.

Im Jahre 1993 wurde im Kanton bezüglich der Nutzung sonderpädagogischer Massnahmen eine umfassende Erhebung gemacht. Entsprechende Vergleiche sind nur auf der Basis der damaligen Inspektoratsbezirke möglich.

Überblick

Inspektoratsbezirke	Anzahl Kinder				
	Kiga	Primar	Sek I	bes. Lehrplan	total
Plessur	751	2109	1395	297	4552
Rheintal	640	2305	1233	184	4362
Herrschaft-Prättigau-Davos	718	2225	1007	55	4005
Mittelbünden	537	1907	997	140	3581
Surselva	367	1544	933	75	2919
Engiadina-Val Müstair	491	1464	887	57	2899
Bregaglia-Bernina-Moesa	288	908	533	25	1754
Total	3'792	12'462	6'985	833	24'072

Tabelle 4: Schüler/innenzahlen in den verschiedenen Inspektoratsbezirken (Stichdatum: 15.12.2003)

	Separative Kleinklasse	Integrierte Kleinklasse	Logopädie	Legasthenietherapie	Dyskalkulie	Psychomotoriktherapie	Heilpäd. Früherziehung	Betreuung Sehbehinderung	Betreuung Hörbehinderung	Begleit-massnahmen im KG	Einschulungsklasse für Fremdsprachige	Förderunterricht für Fremdsprachige	Hochbegabung in IKK	Behinderte in integr. SS	Sonderschulung
<i>Anmerkungen (siehe Legende)</i>			1)			2)						3)		4)	
Plessur	195	55		61	33	72	60	7	1	5	7	364	5	6	64
Rheintal	123	109		30	19	77	67	9	0	4	10	186	6	6	80
Herrschaft-Prättigau-Davos	45	136		74	26	82	50	11	1	3	7	107	9	9	54
Mittelbünden	46	58		38	10	42	30	2	2	4	4	103	2	2	45
Surselva	31	73		37	17	19	18	3	2	2	5	61	3	4	41
Engiadina-Val Müstair	43	89		36	15	54	22	2	3	3	3	156	8	7	29
Bregaglia-Bernina-Moesa	0	61		10	3	27	34	0	1	0	2	14	0	0	24
Total	483	581	433	286	123	373	281	34	10	21	38	991	33	34	337

Legende:

- 1) Durch IV abgeklärte Kinder im Jahr 2003; IV: 202 Erstabklärungen / Kanton: 231 - keine Aufteilung nach Bezirken möglich; kein Stichdatumsergebnis
- 2) Durch SpD abgeklärte Kinder im Jahr 2003; kein Stichdatumsergebnis
- 3) Kein Stichdatumsergebnis
- 4) In Zahlen «Sonderschulung» enthalten

Tabelle 5: Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen nach Inspektoratsbezirken in absoluten Zahlen; (Stichdatum: 15.12.2003)

In den folgenden Abschnitten wird die Nutzung einiger sonderpädagogischer Angebote in Bezug auf die Anzahl Schüler/innen im Inspektoratsbezirk dargestellt.

Anteil Sonderschüler/innen

Per 15.12.2003 besuchten 337 von 24'050 Schüler/innen im Kanton Graubünden (die Kindergartenkinder sind mitgezählt) eine Sonderschule. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 1.4%. Betrachtet man die Anteile in den verschiedenen Bezirken, lässt sich beobachten, dass die Werte zwischen gut 1% und knapp 2% streuen:

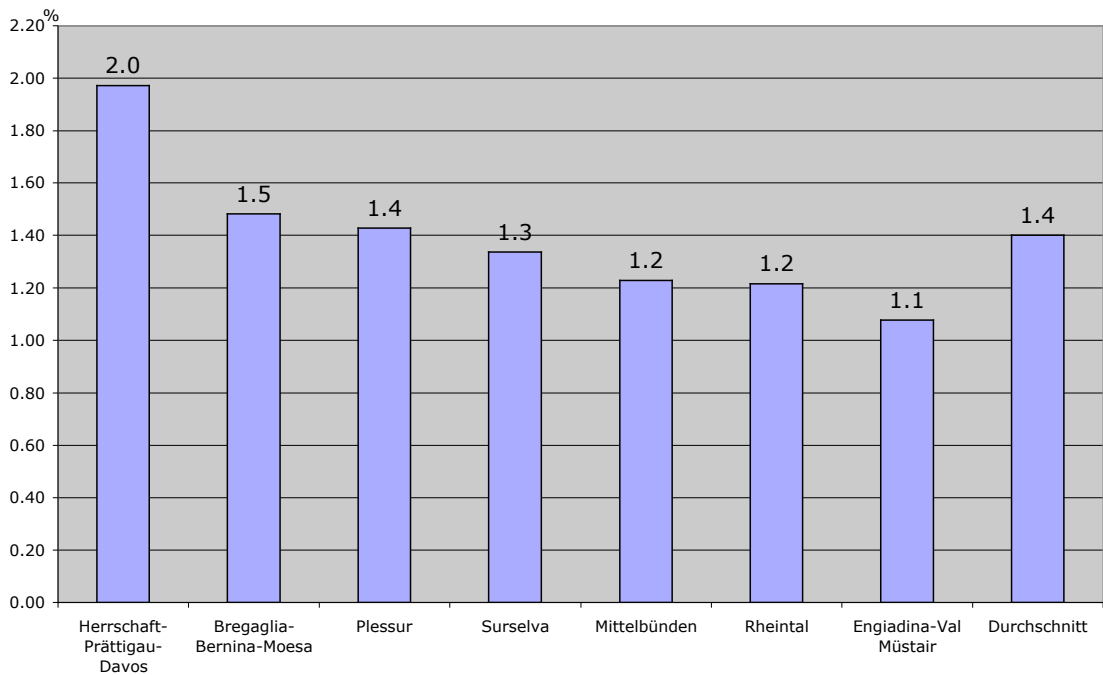


Abbildung 14: Anteil an Sonderschüler/innen in den einzelnen Inspektoratsbezirken (Stichtag: 15.12.2003)

Separative und integrative Kleinklasse

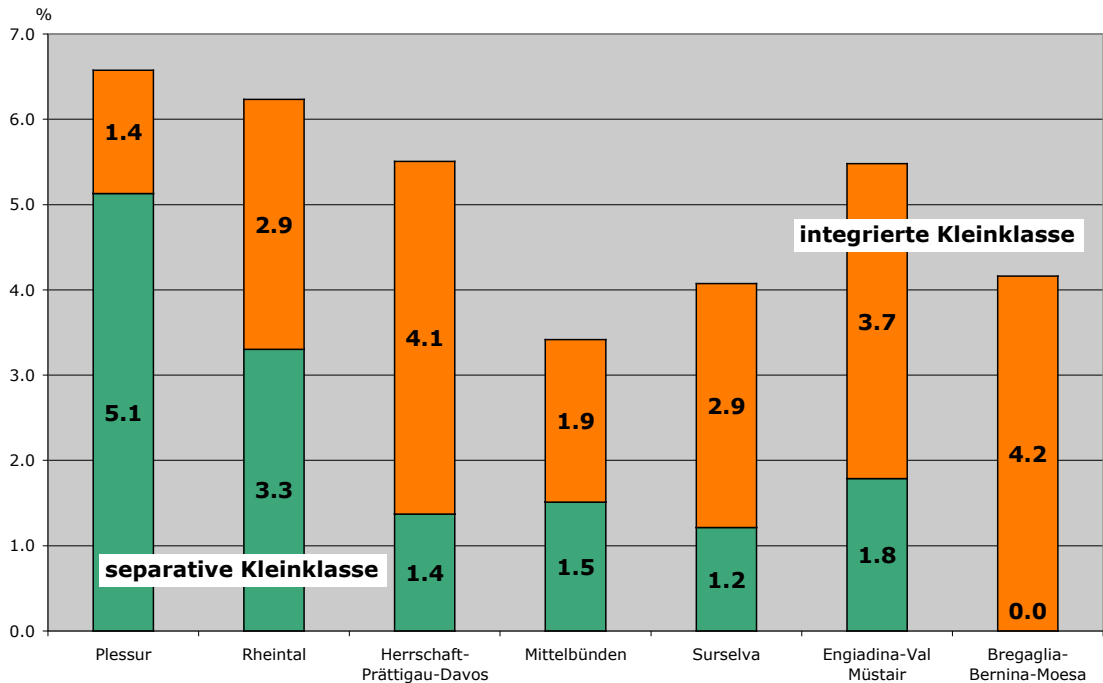


Abbildung 15: Anteil Schülerschaft in separativen und integrierten Kleinklassen, bezogen auf die Anzahl der Volksschüler/innen (ohne Kindergartenkinder) in den einzelnen Inspektoratsbezirken (Stichtag: 15.12.2003)

Die oben stehende Darstellung zeigt, dass einerseits die «Gesamtnutzung» des Gefässes «Kleinklasse» von rund 3.5 bis rund 6.5% schwankt. Andererseits wird in ein-

zelnen Inspektoratsbezirken eher die separative Form (v.a. Plessur und Rheintal) bevorzugt, während in anderen die integrative Form verbreiteter ist (z.B. Herrschaft-Prättigau-Davos und Bregaglia-Bernina-Moesa).

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass das Angebot und die Nutzung von Kleinklassen innerhalb der Schulgemeinden eines Inspektoratsbezirks stark schwankt: Einzelne Gemeinden dürften eine Kleinklassenrate von über 10% aufweisen, andere schulen gar keine Kinder in integrierten oder separativen Kleinklassen. Aus diesem Grund sind diese zusammenfassenden Zahlen nur als grobe, «grossregionale» Orientierung zu betrachten.

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

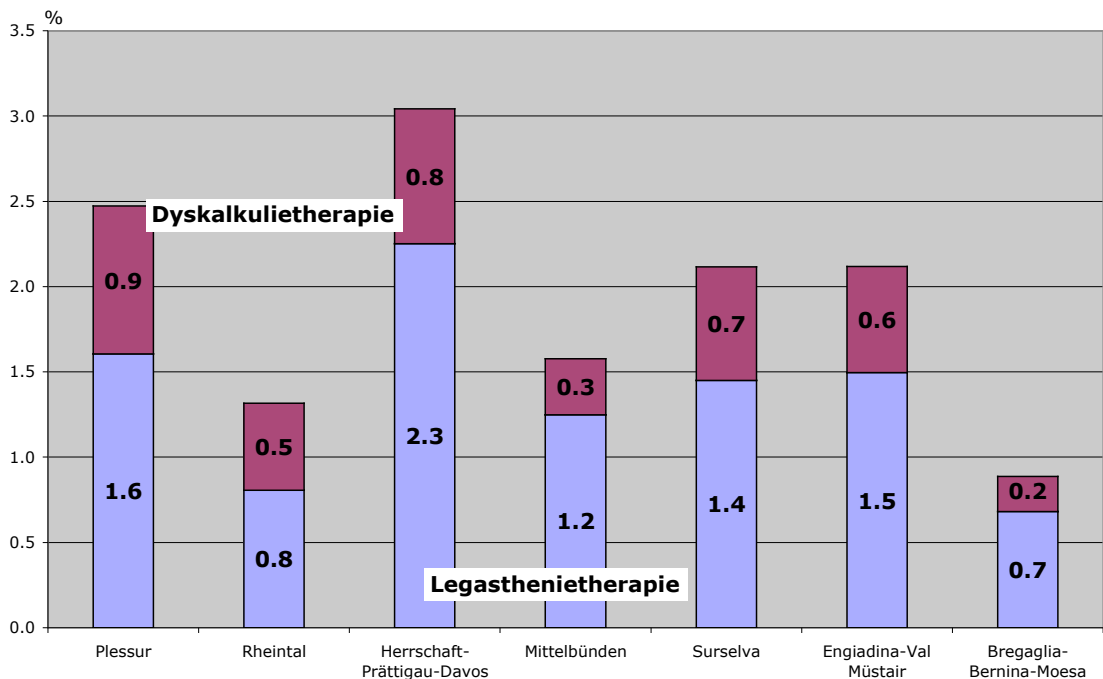


Abbildung 16: Anteil Schülerschaft, die eine Dyskalkulie- oder eine Legasthenietherapie erhielten bezogen auf die Anzahl der Volksschüler/innen (ohne Kindergartenkinder) in den einzelnen Inspektoratsbezirken (Stichdatum: 15.12.2003)

Auch in diesem Vergleich ist eine grosse Streubreite zu beobachten: Während diese Therapieformen im italienischsprachigen Kantonsteil kaum vertreten ist (unter 1% der Volksschülerschaft) erhalten 3% der Schüler/innen im Inspektoratsbezirk Herrschaft-Prättigau-Davos eine solche.

Förderunterricht für Fremdsprachige

Das Angebot «Förderunterricht für Fremdsprachige» ist – aus nahe liegenden Gründen – eng mit dem Anteil an Migranten verbunden. Dennoch ist interessant, dass die Nutzungsunterschiede mit Faktor 10 auseinandergehen (Plessur: 8%; Bregaglia-Bernina-Moesa: 0.8%). Dieses Ergebnis dürfte auf die Zuweisungspraxis des Kantons betreffend die Flüchtlingskinder auf die Regionen und Gemeinden zurückzuführen sein.

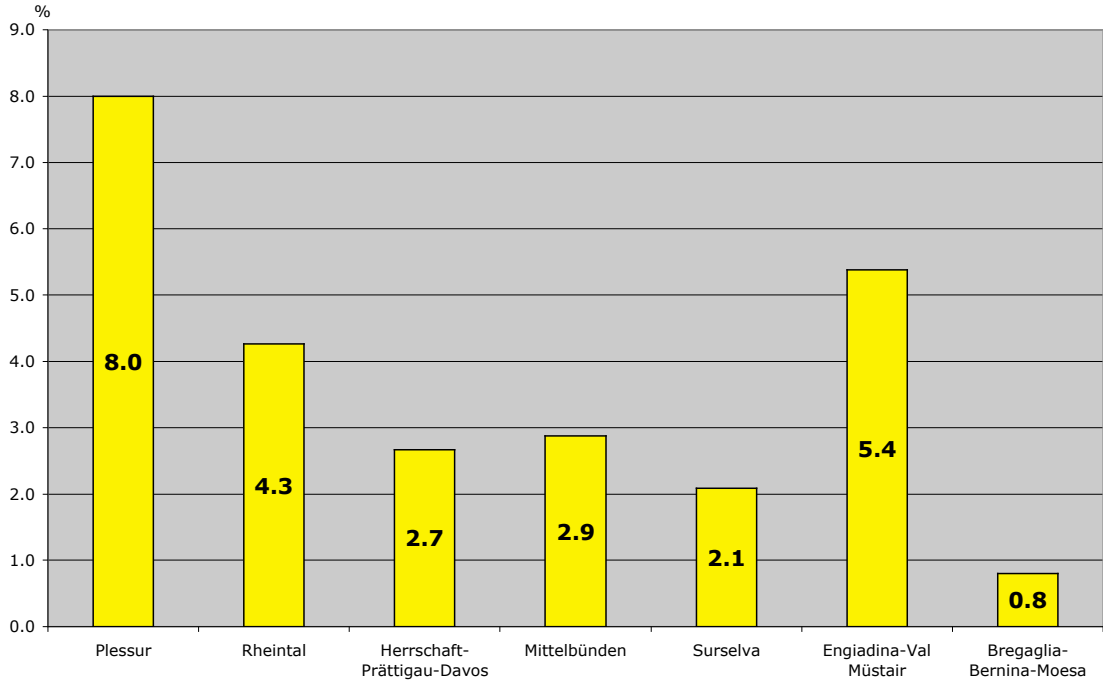


Abbildung 17: Anteil Schülerschaft in den verschiedenen Inspektoratsbezirken (Volksschüler/innen und Kindergartenkinder), die Förderunterricht für Fremdsprachige erhalten haben (Stichdatum: 15.12.2003)

Heilpädagogische Früherziehung

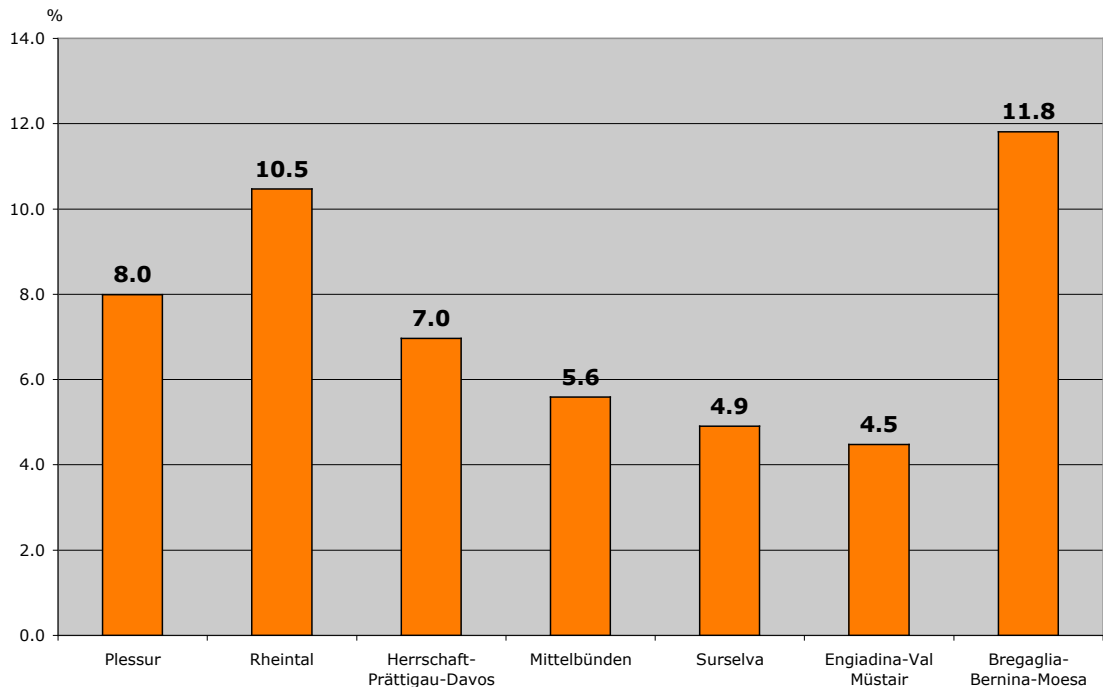


Abbildung 18: Anteil der Kinder in den verschiedenen Inspektoratsbezirken, die Heilpädagogische Früherziehung erhalten haben; als vergleichende Bezugsgrösse wurde die Anzahl Kindergartenkinder hinzugezogen (Stichdatum: 15.12.2003)

6 Integration sonderschulbedürftiger Kinder im Kanton Graubünden im Vergleich zu Vorarlberg (A) und Südtirol (I)

Die folgende tabellarische Übersicht stellt die Situation bezüglich der Integration sonderschulbedürftiger Kinder im Kanton Graubünden den Gegebenheiten im Vorarlberg (Österreich) und im Südtirol (Italien) gegenüber. Wichtige Merkmale und Unterschiede sind dadurch leicht erkennbar.

Merkmal	Graubünden	Österreich (Vorarlberg)	Italien (Südtirol)
Ziele, ideelle Grundlagen	Schulung am Wohnort Internatsschulung vermeiden Ausgrenzung verringern	Soziale Integration optimale Förderung	Separation fehlt in der italienischen Kultur, darum Integration als Grundrecht Schüler sind in ihrer Individualität verschieden
Ansatz	Individuell geregelte vor allem soziale Integration, in der Regel behinderungsspezifische heilpädagogische Unterstützung	Individuell geregelt Nicht behinderungsspezifische Förderung	Inklusiver Unterricht allgemein geregelt mit individualisierenden offenen Unterrichtsformen individuelle Teilseparation
Regelungen	Invalidengesetzgebung je nach Behinderungsart (Richtlinien BSV/Art. 105 IVV) Kantonale Schul- und Behindertengesetzgebung Kantonales Konzept, Konzepte der Sonderschulen und Gemeinden	Schulgesetze national und der Bundesländer Neben der Integration gibt es allgemeine Sonderschulen für Kinder mit Lern- und geistiger Behinderung, weitere je nach Behinderungsart	Schulgesetze national und in den Provinzen Schulgesetz: Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer Behinderung physischer, psychischer oder sensorischer Natur, die die Ursache für Lernschwierigkeiten, Beziehungsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt ist und deren Folgen soziale Nachteile oder eine Ausgrenzung sind.
Schulsystem Schullaufbahn	2 Jahre Kindergarten 6 Jahre Primarschule 3 Jahre Oberstufe Berufsschulen, Gymnasium	Vorschule 4 Jahre Grundschule, Volksschule 4-8 Jahre allgemeinbildende höhere Schule oder 4 Jahre Hauptschule	2 Jahre Kindergarten 5 Jahre Grundschule 4 Jahre Mittelschule (Einheitsschule) Oberschule: Gymnasien, pädagogische Oberschule, Fachoberschulen, Lehranstalten
Träger der Volksschule	Kindergarten/Primarschule: Gemeinden Oberstufe: Zweckverbände/Gemeinden	Gemeinden und Gemeindeverbände	Gemeinden, zunehmend autonome Schulen unter Trägerschaft des Landes (Provinz)
Klassengrößen	>5, <16-28 je nach Anzahl Klassen in der Schulabteilung (Art. 28 Schulgesetz)	10-30 (Gesetz) Höchstzahl ist bei integrativer Schulung herabzusetzen	<25, wenn behinderte Kinder in der Klasse 20 (wird nicht immer eingehalten)

Merkmal	Graubünden	Österreich (Vorarlberg)	Italien (Südtirol)
Unterscheidung Kleinklassen – Sonderschule	Ja	Es gibt keine Sonderklassen (Sonderschulklassen sind Klassen mit Sonderschüler/-innen, die an Volks- und Hauptschulen angegliedert sind)	Es gibt weder Sonderklassen noch Tages- oder Heimsonderschulen.
Wahrmöglichkeit für Eltern ob integrative oder separative Sonderschulung	Teilweise	Ja im Rahmen der Zumutbarkeit des Schulweges und der vorhandenen Schulen/Klassen	Nein, nur Integration
Sonderpädagogische Unterstützung Grundlage für Sonderpädagogische Massnahmen	Kleinklassen: SPD-Antrag und Beschluss Schulbehörde Sonderschule: IV-Verfügung und Beschluss AVS	Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf durch Bezirksschulinspektor auf der Basis von Gutachten. Enthält keine Therapien.	Funktionsdiagnose FD (analytische Beschreibung der funktionellen Beeinträchtigung des psychophysischen Zustands. Auf Rehabilitation ausgerichtet und muss besonders die Fähigkeiten berücksichtigen) durch interdisziplinäre Dienste der Sanitätsbetriebe als Grundlage für individuelle Lernziele, Hilfsmittel, Personaleinsatz. Funktionelles Entwicklungsprofil (FEP) aktualisiert beim Stufenübertritt durch Lehrpersonen und Dienste der Sanitätsbetriebe mit Vorschlägen für Massnahmen. Individueller Erziehungsplan (IEP) über konkrete Planung im letzten Schuljahr mit Hinweisen für Förderschwerpunkte.
Durchführung durch	Je nach Status Kleinklassen: Gemeinden/Zweckverbände Sonderschule: Sonderschulen	Örtliche Schulen unterstützt durch Sonderpädagogische Zentren SPZ (durch Sonderschulen geführt)	Örtliche Schulen
Personal: Art, Personbemessung	Heilpädagogisch ausgebildet Maximal 9-15 Lektionen/Woche	Heilpädagogisch ausgebildet	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationslehrer/in als zusätzliche Ressource in der Klasse, um die Integration/Inklusion besser umsetzen zu können (ca. 50% ausgebildet und qualifiziert) • Behindertenbetreuer/-innen, wenn im Vordergrund pflegerische oder rehabilitative Massnahmen • Manchmal erfahrene Heilpädagogen als Klassenlehrperson

Merkmal	Graubünden	Österreich (Vorarlberg)	Italien (Südtirol)
Ort der sonderpädagogischen Unterstützung	Je nach Ort und beteiligten Lehrpersonen Im Klassenzimmer Separiert Mischformen	Modelle: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Integrative Klassen: Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf werden die gesamte Unterrichtszeit von einem Lehrerteam gemeinsam unterrichtet. ▪ Stützlehrerklassen: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden - entsprechend ihrer Behinderung - zusätzlich einige Stunden pro Woche von einem Sonderschullehrer in der Regelschulklasse betreut. ▪ Kooperative Klassen: Volks-, Haupt- bzw. PTS - Klassen und Sonderschulklassen sind grundsätzlich organisatorisch getrennt. Nach Übereinkunft und Planung der beteiligten Lehrer wird der Unterricht teilweise oder zur Gänze gemeinsam erteilt. Dazu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege von differenzierenden und offenen Unterrichtsformen ▪ Sorgfältige Teambildung bei den Lehrpersonen 	Möglichst im Unterricht gemeinsam durch Klassen- und Integrationslehrperson Es wird grosser Wert auf angepasste Unterrichtsformen gelegt (dazu EU-weites Projekt zur Aufarbeitung und Weiterentwicklung reformpädagogischer Ansätze) 'Stützräume' (Gruppenarbeitszimmer) in den Schulhäusern für Einzel- und Gruppenarbeiten (jedes Kind >2-3 Lektionen pro Tag in der Klasse)
Individuelle Förderplanung	Ja, mit halbjährlichen Standortgesprächen	Ja	Ja: Individueller Erziehungsplan IEP und funktionelles Entwicklungsprofil FEP
Förderverantwortung bei	Klassenlehrpersonen / Sonderpädagoge/-in	Klassenlehrperson	Klassenlehrperson und Integrationslehrperson gemeinsam
Unterstützende Dienste Beratung, Therapie....	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SPD, KJPD, HPD, SI ▪ behinderungsspezifische Beratungsstellen ▪ Therapiepraxen/-stellen ▪ Durch Schule angestelltes Therapie- und Förderpersonal (v.a. im Bereich Sprache) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonderpädagogische Zentren (SPZ) ▪ Gutachten ▪ Zusammenarbeit der Einrichtungen und Behörden ▪ Betreuung der Intergrationsklassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienste der Sanitätsbetriebe für medizinisch-psychologische Diagnostik ▪ Dienststelle für Gesundheitserziehung, Integration und Schulberatung für Beratung und Unterstützung in pädagogischen Fragen

Merkmal	Graubünden	Österreich (Vorarlberg)	Italien (Südtirol)
Therapie in Stundenplan eingebaut / im Schulhaus	Teilweise	Teilweise	Nein, selten
Stark Verhaltensauffällige	Integrative Schulungsform selten möglich	Stösst an Grenzen. Instrumente: Lehrer befähigen, ausserschulische Betreuungsangebote, separate Angebote bis stationäre Jugendwohlfahrtsmassnahmen	Integriert
Auswirkungen auf Regelschule	Lokal stark unterschiedlich: Heilpädagogik teilweise als Teil der Volksschule Enge individuell geprägte Zusammenarbeit Lose und individuell geprägte Zusammenarbeit: Volksschule als Ganzes nimmt nur begrenzt Kenntnis	Zunehmend individualisierende und offene Unterrichtsformen	Haltung: Schüler sind in ihrer Individualität verschieden Umfassende individuelle Fördermöglichkeiten für alle Pflege von individualisierenden und offenen Unterrichtsformen, Reformpädagogik
Wichtigste Differenzen zu GR		Integrative Schulung als Normalfall, dazu aber auch Sonderschulen Berufsvorbereitung ist Teil der integrativen Schulungsform	Integrative Schulung als Normalfall Heilpädagogen sind den Klassen zugeteilt, nicht den Kindern Sekundarstufe I als Einheitsschule Berufsvorbereitung ist Teil der integrativen Schulungsform
Weiterführende Informationen		Verzeichnis der Schulen in Vorarlberg: Schulen%20in%20Vorarlberg">www.vobs.at/>Schulen in Vorarlberg , >Struktogramm SPZ und allgemeine Sonderschulen in Vorarlber: www.vobs.at/cis/ASO_SP Z.htm Sonderpädagogik in Vorarlberg: www.vobs.at/cis/ Bundesministerium für Bildung, Schulwesen: www.bmbwk.gv.at/schulen /bw/index.xml	Zentrale Webseite über Integration: www.schule.suedtirol.it/blickk/angebote/reformpaedagogik/rp83100.htm ICF in Schulen: Tagung 18.11.04 in Bozen mit Judith Holenweger, Heinz Bättig, Peter Diezi PH Zürich: www.schule.suedtirol.it/blickk/news/news_d.asp?art=91943
		www.schule.suedtirol.it/blickk/angebote/reformpaedagogik/rp131verteiler.htm (mit Vergleich Wien/Steiermark – Südtirol)	

7 Integrationsprojekte im Kanton Graubünden

7.1 Vorgehen

Wie bereits in Abschnitt 5.3 aufgezeigt wurde, werden im Kanton Graubünden bereits heute eine stattliche Anzahl an sonderschulbedürftigen Kindern – im Jahre 2003 waren es rund dreissig, im Schuljahr 2004/05 bereits 45 – integrativ geschult. Im Hinblick auf dieses Rahmenkonzept erscheint es zwingend, die Erfahrungen dieser Integrationsprojekte einzubeziehen.

Aus diesem Grund wurden nachstehende Integrationsprojekte besucht. Mit sämtlichen beteiligten Schlüsselpersonen (Klassenlehrperson, Heilpädagog/in, Eltern, SpD, Vertretung Trägerschaft resp. Behörde) wurden ausführliche Interviews geführt.

Schulgemeinde:	Klassenstufe(n):	Kernbehinderung(en):	fachliche Betreuung durch:
Chur	1. Klasse	Körperbehinderung	Schulheim Chur
Furna	1., 4. und 5. Klasse	drei Kinder mit jeweils mehrfacher Behinderung (Spektrum: Entwicklungsrückstand / geistiger Behinderung / Hörbehinderung / Körperbehinderung)	Giuvaulta Rothenbrunnen
Schiers	2. Klasse	zwei Kinder mit jeweils mehrfacher Behinderung (Spektrum: geistige Behinderung / organische Funktionseinschränkungen / Sprachbehinderung)	HPS Küblis
Rabius	2. Klasse	hochgradige Sehbehinderung	Casa Depuoz Trun
Vicosoprano	4. Klasse	Lern-/geistige Behinderung	HPS Poschiavo
Zernez	1. bis 9. Klasse (Teilintegration)	mehrere Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen (durchgängig geistig behindert)	HPS Zernez

Zudem wurde das Integrationskonzept der Schule Davos, welches zum Erhebungszeitpunkt gerade in Vernehmlassung war, einbezogen. In diesem Zusammenhang hat ein Interview mit Robert Ambühl, ehemals Leiter des Heilpädagogischen Dienstes Graubünden (HPD), heute Schulratspräsident der Landschaft Davos, stattgefunden.

7.2 Qualitätsansprüche, die den Interviews zugrunde gelegt wurden

Die Interviews wurden entlang der folgenden zehn Themenkreise geführt.

- 1) Fördersituation
- 2) Zusammenarbeit, Förderplanung und Überprüfung der Förderziele
- 3) Soziale Integration und Befindlichkeit des Kindes
- 4) Elternarbeit und Elterneinbezug
- 5) Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der Klassenlehrperson
- 6) Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der heilpädagogischen Fachpersonen
- 7) Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse
- 8) Umgang mit behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag
- 9) Finanzierung
- 10) Transport

Jedem dieser zehn Themenkreise wurden Qualitätskriterien zugeordnet, die für die Interviews die Basis bildeten. Diese Kriterien – wir nennen sie «Qualitätsansprüche» – sind zusammenfassend im Anhang auf Seite 67 zu finden.

7.3 Erkenntnisse

Im Folgenden werden die Erkenntnisse entlang der oben genannten Themenkreise zusammengefasst. Eingeleitet wird jeder Abschnitt mit den zum Themenkreis gehörenden Qualitätsansprüchen. Einzelne Bereiche wurden – im Sinne einer möglichst gerafften Darstellung zusammengefasst.

7.3.1 Vorbemerkungen

Anlässlich unserer Besuche ist uns in den Gesprächen ein ausserordentlich hohes Engagement der Beteiligten aufgefallen. Integration wird vielerorts sehr selbstverständlich und undogmatisch gelebt. In den Gesprächen wurde gleichzeitig aber deutlich, dass eine verantwortungsvolle Integration nur dann möglich ist, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung stehen.

Bei den aktuell laufenden Integrationsprojekten handelt es sich um solche, die im Rahmen eines allgemeinen Konsenses entstanden sind. Es ist durchaus möglich, im Hinblick auf eine umfassende Integration sonderschulbedürftiger Kinder sehr viel aus diesen Projekten zu lernen. Allerdings muss dies im Bewusstsein der folgenden, allenfalls relativierenden Punkte geschehen:

- Alle Integrationen gehen, wie erwähnt, von Zustimmung aller Beteiligten aus. Damit ist die Basis einer breiten Motivation und Unterstützung gesichert. Im Falle einer umfassenden Integration ist davon auszugehen, dass diese Ausgangssituation nicht durchwegs besteht. Um die Situation – insbesondere für die integrierten behinderten Kinder – optimal zu gestalten, ist der Vorbereitung dieses Gesichtspunktes höchste Beachtung zu schenken.

- Es ist davon auszugehen, dass die heute integrativ geschulten sonderschulbedürftigen Kinder vor allem vom Sozialverhalten her bestimmte «Minimalkriterien» erfüllen. Für Kinder, die grosse Mühe mit ihrem Verhalten haben, stellt die Integration zusätzlich hohe Anforderungen. Ein Konzept zur Umfassenden Integration muss auch diesen Fällen durch geeignete Massnahmen Rechnung tragen.

7.3.2 Fördersituation

Qualitätsansprüche:

Im Unterricht wird in methodisch-didaktischer Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen.

Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf Beratung und/oder Weiterbildung in methodisch-didaktischen Fragen in Anspruch nehmen.

Wo nötig und sinnvoll werden assistierende Hilfspersonen (z.B. Klassenhilfen) eingesetzt.

Wo nötig und sinnvoll ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. Schulische Heilpädagogik, logopädische Therapie) organisiert.

Die spezifische Förderung wird von entsprechend ausgebildeten Fachleuten erteilt.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Die erreichte Förderqualität wird von den allermeisten Interviewpartner/innen als sehr gut erachtet. Die Ziele der schulischen Förderung könnten – im Rahmen des vom sonderschulbedürftigen Kind Leistbaren – erreicht werden. Mehrfach wurde allerdings erwähnt, dass dies oftmals nur bis zu einer bestimmten Klassenstufe der Fall sei.	In gut organisierten integrativen Settings können die gesteckten Ziele über mehrere Schuljahre erreicht werden. Vor allem in oberen Klassenstufen kommen die methodisch-didaktischen Konzepte allerdings an Grenzen.
In allen Fällen stehen den Klassenlehrpersonen heilpädagogische Fachlehrkräfte zur Verfügung. Die Art und die Dotation der Unterstützung sind sehr unterschiedlich, je nach Art der Einschränkungen des Kindes. Mehrheitlich wird die sonderpädagogische Unterstützung als genügend dotiert eingeschätzt. Auch therapeutische Unterstützung (wie beispielsweise Logopädie) ist, wenn nötig, verfügbar. Allerdings wird mehrfach darauf hingewiesen, dass Kürzungen im sonderpädagogischen Unterstützungsbereich das ganze System rasch zum Kippen bringen würden.	Sonderpädagogische Unterstützung kann nicht nach einem bestimmten Schema, sondern muss sowohl von der Art als auch der Dotation her gemäss den ausgewiesenen besonderen Bedürfnissen des behinderten Kindes bereitgestellt werden.
Bezüglich der methodisch-didaktischen Anpassung des Unterrichts scheint eine recht grosse Bandbreite zu bestehen: Für einzelne Lehrpersonen gehört Differenzierung und Individualisierung zur «pädagogischen Normalität». Andere pflegen einen eher traditionellen Unterricht, der die sonderpädagogische Unterstützung eher als ergänzend und kompensatorisch betrachten.	Es ist angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Lehrpersonen in Integrationsprojekten um eine positive Auswahl handelt, davon auszugehen, dass die Mehrheit der Volksschullehrpersonen ungenügend auf das Unterrichten von behinderten Kindern vorbereitet sind.

7.3.3 Zusammenarbeit, Förderplanung und Überprüfung der Förderziele

Qualitätsansprüche:

Die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und den weiteren Fachpersonen, die an der Förderung des Kindes beteiligt sind, ist verbindlich geregelt.

Es besteht eine individuelle, von den beteiligten Klassenlehrpersonen und heilpädagogischen Fachpersonen erarbeitete Förderplanung. Diese beinhaltet konkrete Förderziele und ist schriftlich dokumentiert.

Die Förderziele werden regelmässig überprüft.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Die Hauptverantwortung für die Förderplanung liegt in allen Fällen bei der heilpädagogischen Fachperson. Teilweise wird die Förderplanung in enger Absprache mit der Klassenlehrperson, teilweise isoliert durchgeführt. Mehrfach wurde (beispielsweise von Schulpsycholog/innen betont, dass die Förderpläne ein hohes fachliches Niveau hätten.	Kinder mit hohem Förderbedarf benötigen individuelle Lernziele und Lernarrangements. Es sind spezifisch ausgebildete Fachpersonen in genügender Anzahl notwendig, um diese Aufgabe zu abdecken zu können.
Die unterschiedlichen Intensitäten der Zusammenarbeit drücken sich in den durchgeführten Settings aus: Spärliche Zusammenarbeitsformen führen in der Regel zu «Teilzeit-Separation», enge Zusammenarbeit zu integrativeren und durchlässigeren Formen.	Der Förderung einer intensiven fachlichen Zusammenarbeit ist hohes Gewicht beizumessen. Sie fördert die umfassende Integration in direkter Weise.
In allen Fällen finden regelmässige Standortgespräche statt, in der Regel mindestens zweimal jährlich. Sie scheinen ein hohes Professionalitätsniveau erreicht zu haben. Standortgespräche werden ausnahmslos als sehr wichtig und wertvoll erachtet: Entscheidungen werden gemeinsam entwickelt und deren Konsequenzen werden gemeinsam getragen.	Standortgespräche («runder Tisch») stellen ein zentrales Element der Zusammenarbeit dar. Es besteht diesbezüglich eine breite Erfahrung, auf die man sich weiterhin stützen kann.
Etlliche Heilpädagog/innen berichteten uns davon, dass die Zusammenarbeit mit einzelnen Klassenlehrpersonen hervorragend sei. Bei anderen – aus dem gleichen Schulhaus – würde jedoch die Bereitschaft, ein behindertes Kind in die Klasse aufzunehmen, fehlen.	Die Klassenlehrpersonen zeigen eine sehr unterschiedliche Bereitschaft, Kinder mit hohem Förderbedarf zu integrieren. Eine breite Basis der Bereitschaft fehlt derzeit.

7.3.4 Soziale Integration und Befindlichkeit des Kindes

Qualitätsansprüche:

- Das Kind verbringt die Mehrheit der Schulzeit in der Klasse resp. in einer Gruppe.
- Es herrscht ein gutes, vertrauensvolles, respektvolles Klima in der Klasse.
- Das Kind fühlt sich als Teil der Klassen- und Schulhausgemeinschaft.
- Das Kind nimmt an den meisten Aktivitäten der Klasse resp. des Schulhauses teil.
- Die Integration des Kindes findet auf allen wichtigen Ebenen (Lehrperson, Kameraden, Elternschaft, Schulleitung, Schulrat, Quartier/Gemeinde) Unterstützung.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Alle Kinder in den besuchten Projekten werden als sozial gut integriert beschrieben. Sie gehören ganz selbstverständlich dazu. Mehrfach wurde betont, dass dazu jedoch eine sehr sorgfältige Vorbereitung aller Beteiligten (Schulteam, Elternschaft, Klasse) notwendig ist: Gute Information baut Vorbehalte ab und schafft Vertrauen.	Soziale Integration behinderter Kinder ist möglich – der Tatbeweis ist mehrfach erbracht. Erfolgreiche Integrationen benötigen jedoch eine sorgfältige Vorbereitung aller Beteiligten.
Bezüglich der Planung der weiteren Schullaufbahn wurde immer wieder erwähnt, dass von Jahr zu Jahr neu eingeschätzt werden müsse, ob die Integration noch optimal sei. Mehrfach wird erwähnt, dass (je nach Kind) bei einer bestimmten Klassenstufe die Entwicklungs- und Leistungsschere zu gross würde. Diese Problematik scheint vom Teil-Integrationsmodell (Zernez) aufgefangen werden zu können.	Mit zunehmendem Alter kann die soziale Integration an Grenzen stossen, weil sich die Entwicklungsschere zu stark öffnet. In diesen Fällen sind für eine gesunde Identitätsentwicklung Kontakte unter seinesgleichen wichtig. Flexible Teilintegrationsmodelle werden diesem Anspruch gerecht.

7.3.5 Elternarbeit und Elterneinbezug

Qualitätsanspruch:

Die Eltern sind in angemessener Weise in die Förderplanung und Förderzielüberprüfung einbezogen. Sie fühlen sich diesbezüglich als gut informiert.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Die befragten Eltern waren ausnahmslos mit der Gestaltung des Elternkontakts zufrieden. Sie fühlen sich gut eingebunden und gut informiert. Es besteht in den meisten Fällen ein unkompliziertes Arrangement mit Kontakt- heft und der Möglichkeit, bei Fragen und Schwierigkeit auf die Ansprechpartner/innen in der Schule zuzugehen.	Dem Elternkontakt kommt hohe Priorität zu. Es bestehen reiche Erfahrungen im Kanton Graubünden, auf die zurückgegriffen werden kann.

7.3.6 Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der Klassenlehrpersonen und der heilpädagogischen Fachpersonen

Qualitätsansprüche:

Die Klassenlehrpersonen werden fachlich unterstützt und beraten.

In schwierigen Situationen ist die Beratung und Unterstützung innert nützlicher Frist zu erhalten.

Die Klassenlehrperson hat die Möglichkeit, sich spezifisch weiterzubilden. Sie nutzt diese Möglichkeit.

Die Klassenlehrperson erachtet die Gesamtsituation für sich, das Schulteam, die Klasse und das sonder- schulbedürftige Kind als gut.

Die heilpädagogischen Fachpersonen haben die Möglichkeit, sich fachspezifisch auszutauschen resp. Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre heilpädagogische Arbeit zu reflektieren.

Sie haben Gelegenheit, ihr fachspezifisches Wissen auf dem neuesten Stand zu behalten. Sie nutzen diese Gelegenheit.

Die heilpädagogische Fachperson erachtet die Gesamtsituation für sich, das Schulteam, die Klasse und das sonderschulbedürftige Kind als gut.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Für Klassenlehrpersonen sind die Schulischen Heilpäda- gog/innen in der Regel die ersten und wichtigsten An- sprechpartner/innen, wenn Schwierigkeiten auftauchen. Von spezifischen Weiterbildungen von Regellehrpersonen wurde eher selten berichtet.	Bei gut funktionierenden Teams ist die heilpädagogische Fachperson sehr wichtig als beratende Stütze.
In den Interviews wurde uns mehrfach berichtet, dass einzelne Lehrpersonen (aus dem jeweils gleichen Schul- haus) keine Bereitschaft hätten, ein Kind mit hohem För- derbedarf aufzunehmen. Diese Lehrpersonen seien ent- sprechend auch nicht offen für Zusammenarbeit, Weiter- bildung oder Beratung. Im Teil-Integrationskonzept von Zernez sind die Verant- wortlichkeiten faktisch getrennt (Klassenlehrperson: sozi- ale Integration; Sonderschule: spezifische Förderung). In diesem Arrangement steigt die Bereitschaft der Lehrper- sonen, ein behindertes Kind in die Klasse (teilzeitlich) aufzunehmen, enorm an.	Bei der breiten Umsetzung von Integration muss von einer breiten Skepsis und fehlender Bereitschaft vieler Lehrpersonen ausgegangen werden. Dieser Umstand muss bei der Projektentwicklung sorgfältig mit einbezogen werden.
Die meisten Schulischen Heilpädagog/innen haben ein Arrangement gefunden für einen fachlichen Austausch. Die Unterstützung durch SpD und/oder Inspektorat ist stark personenabhängig und schwankt von «sehr gut» bis «praktisch fehlend». Heilpädagog/innen, die in einer Son- derschule eine «fachliche Heimat» haben, erachten diese	Für den Erhalt des spezifischen fachlichen Know-hows ist für heil- pädagogische Fachpersonen ein Netz- werk für fachlichen Austausch und Weiterbildung sicher zu stel- len. Dies könnte namentlich durch

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
für den Erhalt ihrer Kompetenzen als sehr wichtig.	sonderpädagogische Kompetenzzentren sichergestellt werden.

7.3.7 Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse

Qualitätsansprüche:

Die Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt.

Alle relevanten Beteiligten (Eltern, Klassenlehrperson, Sonderschule, lokale Schulbehörde, Inspektorat, Bereichsleiter Sonderschulung und Integration AVS) sind in angemessener Weise einbezogen und informiert.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
Durch klare kantonale Vorgaben und definierte Abklärungsstellen verliefen die Prozesse zumeist recht problemlos. Verschiedentlich wird betont, dass dennoch kein Standardverfahren möglich ist: In jedem Einzelfall müssen die speziellen Bedingungen (von Seiten des Kindes, der Eltern, der Volksschule sowie der unterstützenden Sonderschule) beachtet werden. Ohne Flexibilität und Engagement geht es nicht.	Eine gute Koordination von Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozessen ist sehr wichtig. Nur so kann, im Sinne eines verantwortungsvollen Case-Managements, das sorgfältige Aufgleisen von Integrationsprozessen gesichert werden.

7.3.8 Umgang mit behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag, Finanzierung und Transport

Qualitätsansprüche:

Bei behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag werden aktiv Lösungen gesucht und umgesetzt (z.B. Rampe für Körperbehinderte, Vergrößerungshilfen für Sehbehinderte, Pflegeraum für Mehrfachbehinderte etc.).

Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten ist geklärt und gesichert.

Wo nötig ist der Transport des Kindes organisatorisch und finanziell geklärt.

Informationen aus den Interviews	Konsequenzen Rahmenkonzept
In diesen Bereichen haben wir fast durchwegs die Antwort erhalten, dass hier relativ problemlos Lösungen gefunden werden konnten. In verschiedenen Schulgemeinden zeigten namentlich die lokalen Schulbehörden oftmals ein hohes Engagement, wenn es darum ging, das Schulhaus behinderungsgerecht auszugestalten.	Im Hinblick auf eine verstärkte Integration von Kindern mit hohem Förderbedarf ist in Zukunft klar zu regeln, wer für den behinderungsbedingten Mehrbedarf (bauliche Anpassungen, Hilfsmittel, Transport etc.) zuständig ist.

7.3.9 Bedingungen, die für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration erfüllt sein müssen

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den Besuchen und Interviews der ausgewählten Integrationsprojekte im Kanton Graubünden zusammengefasst:

Hohes Engagement und viele sehr erfreulich verlaufende Integrationsprojekte

Die an den unterschiedlichen Integrationsprojekten Beteiligten können auf das Erreichte stolz sein: Die Zufriedenheit der Beteiligten ist in der Regel sehr hoch. Insbesondere die Eltern geben den Beteiligten ausgesprochen gute Noten.

Entwicklung von kreativen und pragmatischen Lösungen

Unter anderem wohl durch die besonderen geographischen Gegebenheiten sind im Kanton Graubünden viele kreative, pragmatische Integrationslösungen entwickelt worden. Vor allem in ländlichen Regionen scheint eine hohe grundsätzliche Bereitschaft zu bestehen, behinderte Kinder im sozialen und schulischen Rahmen am Wohnort mittragen zu wollen. Für die betroffenen Kinder ergibt sich so die einmalige Chance, sowohl soziale Integration als auch spezifische Förderung erleben zu dürfen.

Relativierung der Erfahrungen durch eine «positive Auswahl» der Beteiligten

Die sehr erfreulichen Erfahrungen müssen relativiert werden, weil die Erfahrungen auf einer mehrfachen «positiven Auswahl» der Beteiligten beruht:

- Es ist davon auszugehen, dass nur diejenigen sonderschulbedürftigen Kinder für die Integration vorgeschlagen wurden, denen man – vor allem bezüglich ihres Sozialverhaltens – die Integration in eine Regelklasse zutraut.
- Die Lehrpersonen haben der Integration bewusst zugestimmt. Sie sind bereit, ihren Unterricht anzupassen und sich einer Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Fachleuten zu öffnen.
- Die Eltern sind bereit, gewillt und fähig, das Kind im familiären Rahmen zu behalten und die notwendige Kooperation mit den Beteiligten aufzubringen.
- Es besteht ein heilpädagogisches Unterstützungsangebot mit Fachleuten, welche den integrativen Weg unterstützen.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass von den bisher gemachten positiven Erfahrungen gelernt werden kann, dass diese jedoch nicht als die zu erwartende Realität bei einer Generalisierung betrachtet werden können.

Umfassende Integration bedingt grundlegende Schulentwicklungsprozesse

Die Tatsache, dass Integration bisher nur unter bestimmten positiven Bedingungen umgesetzt wird, zeigt auf, dass die Volksschule als Ganzes für diesen Schritt ungenügend vorbereitet ist. Sowohl bezüglich Haltungen, methodisch-didaktischer Kompetenz und Zusammenarbeitsformen müssen vorgängig und parallel zur Konzeptumsetzung zwingend Aus- und Weiterbildungs- sowie Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Sonderpädagogisches Know-how muss bewahrt werden

In den heutigen Sonderschulen arbeiten Fachpersonen, die sich bezüglich bestimmter Behinderungsarten spezifisches Know-how angeeignet haben. In einem integrationsorientierten Ansatz muss gesichert sein

- dass dieses Know-how den Kindern mit entsprechendem Förderbedarf weiterhin zukommt (eine «kalte» Integration mit schwacher Unterstützung muss vermieden werden)
- und dass dieses Know-how durch geeignete Organisationsstrukturen (namentlich fachspezifische Kompetenzzentren) erhalten bleibt.

Relativierung des Integrationsbegriffs in spezifischen Einzelfällen

Integration ist für die meisten heute sonderschulbedürftigen Kinder möglich, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Es gibt jedoch Situationen, in welchen die rein räumliche Integration nicht zu einem Gefühl des Integriert-Seins, sondern vielmehr zu überfordernder Vereinzelung führt. Zwei Beispiele – es liessen sich noch einige mehr formulieren – mögen dies illustrieren:

- Ein geistig behindertes Kind wird erfolgreich integriert. In der fünften Klasse fühlt es sich, obwohl es nach wie vor gut in der Klasse aufgenommen ist, nicht mehr wohl, weil die Interessen der Klassenkameraden zunehmend von seinen abweichen (→ mögliche

Lösung: teilzeitliche Integration in einer Abteilung eines regionalen Kompetenzzentrums).

– Ein sozial stark verunsicherter Jugendlicher aus der Sekundarschule hat mit seinen Eltern und seinen Kameraden derart grosse Schwierigkeiten erhalten, dass sich ein Neuanfang aufdrängt: Die Eltern sehen sich derzeit nicht mehr in der Lage, das Kind bei sich in der Familie zu behalten. (→ mögliche Lösung: Wechsel in ein Kompetenzzentrum für verhaltensauffällige Jugendliche; sozialpädagogische Förderung und Suche nach neuen Wegen, um die schulische Motivation wieder zu erlangen; Re-Integration sobald als möglich).

8 Integrative Sonderschulung: Qualitätsansprüche

Die nachstehenden Qualitätsansprüche wurden den Interviews, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Integrationsprojekten im Kanton Graubünden durchgeführt wurden, zugrunde gelegt.

1. Fördersituation

- Im Unterricht wird in methodisch-didaktischer Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen.
- Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf Beratung und/oder Weiterbildung in methodisch-didaktischen Fragen in Anspruch nehmen.
- Wo nötig und sinnvoll werden assistierende Hilfspersonen (z.B. Klassenhilfen) eingesetzt.
- Wo nötig und sinnvoll ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. Schulische Heilpädagogik, logopädische Therapie) organisiert.
- Die spezifische Förderung wird von entsprechend ausgebildeten Fachleuten erteilt.

2. Zusammenarbeit, Förderplanung und Überprüfung der Förderziele

- Die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und den weiteren Fachpersonen, die an der Förderung des Kindes beteiligt sind, ist verbindlich geregelt.
- Es besteht eine individuelle, von den beteiligten Klassenlehrpersonen und heilpädagogischen Fachpersonen erarbeitete Förderplanung. Diese beinhaltet konkrete Förderziele und ist schriftlich dokumentiert.
- Die Förderziele werden regelmässig überprüft.

3. Soziale Integration und Befindlichkeit des Kindes

- Das Kind verbringt die Mehrheit der Schulzeit in der Klasse resp. in einer Gruppe.
- Es herrscht ein gutes, vertrauensvolles, respektvolles Klima in der Klasse.
- Das Kind fühlt sich als Teil der Klassen- und Schulhausgemeinschaft.
- Das Kind nimmt an den meisten Aktivitäten der Klasse resp. des Schulhauses teil.
- Die Integration des Kindes findet auf allen wichtigen Ebenen (Lehrperson, Kameraden, Elternschaft, Schulleitung, Schulrat, Quartier/Gemeinde) Unterstützung.

4. Elternarbeit und Elterneinbezug

- Die Eltern sind in angemessener Weise in die Förderplanung und Förderzielüberprüfung einbezogen. Sie fühlen sich diesbezüglich als gut informiert.

5. Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der Klassenlehrperson

- Die Klassenlehrpersonen werden fachlich unterstützt und beraten.
- In schwierigen Situationen ist die Beratung und Unterstützung innert nützlicher Frist zu erhalten.
- Die Klassenlehrperson hat die Möglichkeit, sich spezifisch weiterzubilden. Sie nutzt diese Möglichkeit.
- Die Klassenlehrperson erachtet die Gesamtsituation für sich, das Schulteam, die Klasse und das sonderschulbedürftige Kind als gut.

6. Unterstützung, Beratung und Befindlichkeit der heilpädagogischen Fachpersonen

- Die heilpädagogischen Fachpersonen haben die Möglichkeit, sich fachspezifisch auszutauschen resp. Beratung in Anspruch zu nehmen, um ihre heilpädagogische Arbeit zu reflektieren.
- Sie haben Gelegenheit, ihr fachspezifisches Wissen auf dem neuesten Stand zu behalten. Sie nutzen diese Gelegenheit.
- Die heilpädagogische Fachperson erachtet die Gesamtsituation für sich, das Schulteam, die Klasse und das sonderschulbedürftige Kind als gut.

7. Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse

- Die Abklärungs-, Zuweisungs- und Entscheidungsprozesse sind klar geregelt.
- Alle relevanten Beteiligten (Eltern, Klassenlehrperson, Sonderschule, lokale Schulbehörde, Inspektorat, Bereichsleiter Sonderschulung und Integration AVS) sind in angemessener Weise einbezogen und informiert.

8. Umgang mit behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag

- Bei behinderungsbedingten Erschwernissen im Alltag werden aktiv Lösungen gesucht und umgesetzt (z.B. Rampe für Körperbehinderte, Vergrößerungshilfen für Sehbehinderte, Pflegeraum für Mehrfachbehinderte etc.).

9. Finanzierung

- Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten ist geklärt und gesichert.

10. Transport

- Wo nötig ist der Transport des Kindes organisatorisch und finanziell geklärt.

9 Bedingungen einer integrationsfähigen Schule vor Ort

9.1 Prinzip von sonderpädagogischer Grundversorgung und spezifischer zusätzlicher Unterstützung

Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen erfordert eine Schule, in der Pädagogik und Sonderpädagogik als zwei tragende, selbstverständliche Elemente vorhanden sind. Ein Team von Regel- und Sonderpädagog/innen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Förderung aller Kinder, die diesem Schulhaus zugewiesen sind.

Die meisten besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler können auf diese Weise aufgefangen werden. Einzelne Kinder mit stärkeren Einschränkungen (wie geistige Behinderung, starke Sinnesbehinderungen, schwere Verhaltensstörung, Körperbehinderung) und entsprechend hohem Förderbedarf stellen eine grosse, zusätzliche Herausforderung dar. Würden der Schule in diesen Fällen keine zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen und Ressourcen zur Verfügung gestellt, wäre ein unverantwortlicher Abbau von fachlichen Leistungen die Folge: Das Schulwesen würde diesbezüglich in die 50-er-Jahre zurückfallen, als es noch keine Invalidenversicherung gab und viele behinderte Kinder gar nicht oder nur in ungenügendem Ausmass gefördert wurden.

Das vorliegende Rahmenkonzept muss sich deshalb schwergewichtig der folgenden Thematik annehmen: Wie können die Vorteile der Integration für alle Beteiligten nutzbar gemacht werden, ohne die spezifische Förderqualität zu vernachlässigen oder das Schulsystem in einer Art zu überfordern, die für sämtliche Beteiligten unverantwortlich wäre?

In den folgenden Abschnitten werden modellhaft drei Schulhäuser skizziert, zunächst mit ihrer «sonderpädagogischen Grundversorgung» und anschliessend, ausgelöst durch einzelne Kinder mit stärkeren Einschränkungen, mit dem zusätzlichen Bedarf an Unterstützung, Ressourcen und Räumlichkeiten. Die daraus hervorgehenden Modellschulen wurden im Rahmen eines Workshops mit kantonalen und ausserkantonalen Schlüsselpersonen Ende 2004 konzipiert.

9.2 Modell 1: Kleinschule

Eckwerte der Schule:

- Primarschule mit zwei Abteilungen (1.-3.; 4.-6. Klasse)
- gesamthaft 34 Kinder

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen ▪ Kinder mit Teilleistungsschwächen ▪ Kinder mit fremder Muttersprache 	zusätzlich (im Sinne eines exemplarischen Beispiels): <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Kind mit schwerer mehrfacher Behinderung ▪ 1 Kind mit starker Verhaltensauffälligkeit

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Kind mit hochgradiger Sehbehinderung
Personal vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei Klassenlehrpersonen ▪ Fachlehrpersonen ▪ eine Teilzeit-IKK-Lehrperson (ca. 40%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100% Klassenhilfe (Sozialpädagog/in oder Laie) ▪ Erhöhung des IKK-Pensums, allenfalls aufgeteilt auf zwei Teilzeitpensen
zusätzliches Personal, vor Ort oder dezentral angeboten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie ▪ Psychomotoriktherapie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ teilzeitliche Unterstützung durch fachspezifische heilpäd. Fachpersonen ▪ spezifische therapeutische Unterstützung (Physio- und Ergotherapie; low-vision-Training; Psychotherapie)
Beratung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch SpD, HPD, KJPD ▪ durch Schul- und Kindergarteninspektorat 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche behinderungsspezifische Beratung durch Fachpersonen aus Kompetenzzentren
methodisch-didaktische Notwendigkeiten sowie schulinterne Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden hochwünschbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden zwingend ▪ Team-Teaching, Fördergruppen ▪ Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit mit schulinternen und schulexternen Fachleuten
räumliche und technische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei Gruppenräume ▪ Raum für pflegerische Tätigkeiten ▪ rollstuhlgängige Schulanlage (Rampe, Behinderten-WC, evt. Treppenlift, ...) ▪ Apparat für vergrößernde Darstellung bei Sehbehinderung
schulergänzende Angebote		<ul style="list-style-type: none"> ▪ allenfalls Familienentlastung, Ferienentlastung, Spitex ▪ allenfalls sozialpädagogische Wohngemeinschaft
Transport		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung des Transports des mehrfachbehinderten Kindes

9.3 Modell 2: mittelgrosse Schule

Eckwerte der Schule:

- Primarschule mit sechs Abteilungen (1. bis 6. Klasse)
- gesamthaft 120 Kinder

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen ▪ Kinder mit Teilleistungsschwächen ▪ Kinder mit fremder Muttersprache 	zusätzlich (im Sinne eines exemplarischen Beispiels): <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Kind mit geistiger Behinderung ▪ 1 Kind mit schwerer mehrfacher Behinderung ▪ 1 Kind mit Körperbehinderung,

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
		ohne kognitive Einschränkung <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Kind mit hochgradiger Hörbehinderung ▪ 2 Kinder mit starker Verhaltensauffälligkeit
Personal vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sechs Klassenlehrpersonen ▪ Fachlehrpersonen ▪ eine Teilzeit-IKK-Lehrperson (60%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 zusätzliche Primarlehrstellen ▪ 100% Klassenhilfe (pflegerisch) ▪ Erhöhung des IKK-Pensums um 100%
zusätzliches Personal, vor Ort oder dezentral angeboten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie ▪ Psychomotoriktherapie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ teilzeitliche Unterstützung durch fachspezifische heilpäd. Fachpersonen ▪ spezifische therapeutische Unterstützung (Physio- und Ergotherapie; Hör- und Absehraining; Psychotherapie)
Beratung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch SpD, HPD, KJPD ▪ durch Schul- und Kindergarteninspektorat 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche behinderungsspezifische Beratung durch Fachpersonen aus Kompetenzzentren
methodisch-didaktische Notwendigkeiten sowie schulinterne Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden hochwünschbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden zwingend ▪ Team-Teaching, Fördergruppen ▪ Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit mit schulinternen und schulexternen Fachleuten
räumliche und technische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei Klassenzimmer ▪ zwei Gruppenräume ▪ Raum für pflegerische Tätigkeiten ▪ rollstuhlgängige Schulanlage (Rampe, Behinderten-WC, evt. Treppenlift, ...) ▪ schalldämmende Massnahmen
schulergänzende Angebote		<ul style="list-style-type: none"> ▪ allenfalls Familienentlastung, Ferienentlastung, Spitex ▪ allenfalls sozialpädagogische Wohngemeinschaft ▪ allenfalls Kompetenzzentren für Teilintegration / Entlastung / temporäre Sonderschulung
Transport		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung des Transports der Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung

9.4 Modell 3: grosse Schule

Eckwerte der Schule:

- Kindergarten, Primar- und Obertufenschule mit sechs Abteilungen (1. bis 6. Klasse)
- gesamthaft 320 Kinder

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen ▪ Kinder mit Teilleistungsschwächen ▪ Kinder mit fremder Muttersprache 	zusätzlich (im Sinne eines exemplarischen Beispiels): <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Kinder mit geistiger Behinderung ▪ 2 Kinder mit schwerer mehrfacher Behinderung ▪ 1 Kind mit Körperbehinderung, ohne kognitive Einschränkung ▪ 1 Kind mit Autistischem Syndrom ▪ 1 gehörloses Kind ▪ 1 sehbehindertes Kind ▪ 5 Kinder mit starker Verhaltensauffälligkeit
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wünschbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zwingend, weil die Organisation des Betriebs nicht gewährleistet werden kann
Personal vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ drei Kindergärtnerinnen ▪ 15 Klassenlehrpersonen Primar ▪ 6 Pensen Oberstufe ▪ Fachlehrpersonen ▪ IKK 320 Stellen-%, verteilt auf 5 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 400% Schulische Heilpädagogik, verteilt auf 6 Personen ▪ eine Klassenhilfe 100% ▪ 200% Sozialpädagogik ▪ 100% Krankenschwester, verteilt auf 2 Personen ▪ Mittagsbetreuung (Köchin, Betreuungspersonal) ▪ Transportdienst 50%
zusätzliches Personal, vor Ort oder dezentral angeboten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie ▪ Psychomotoriktherapie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ teilzeitliche Unterstützung durch fachspezifische heilpäd. Fachpersonen ▪ spezifische therapeutische Unterstützung (Physio- und Ergotherapie; Hör- und Absehraining; Psychotherapie)
Beratung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch SpD, HPD, KJPD ▪ durch Schul- und Kindergarteninspektorat 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche behinderungsspezifische Beratung durch Fachpersonen aus Kompetenzzentren
methodisch-didaktische Notwendigkeiten sowie schulinterne Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden hoch wünschbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individualisierende und binnendifferenzierende Methoden zwingend ▪ Team-Teaching, Fördergruppen ▪ Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit mit schulinternen und schulexternen Fachleuten
räumliche und technische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mehrere Klassenzimmer ▪ mehrere Gruppenräume ▪ Raum für pflegerische Tätigkeiten ▪ Räume für Mittagsbetreuung (Mensa, Küche) ▪ rollstuhlgängige Schulanlage (Rampe, Behinderten-WC, evt. Treppenlift, ...) ▪ sehgeschädigtenspezifische Hilfsmittel ▪ schalldämmende Massnahmen
schulergänzende Angebote		<ul style="list-style-type: none"> ▪ allenfalls Familienentlastung, Ferienentlastung, Spitex ▪ allenfalls sozialpädagogische

	sonderpädagogische Grundversorgung	spezifische sonderpädagogische Unterstützung
		Wohngemeinschaft ▪ allenfalls Kompetenzzentren für Teilintegration / Entlastung / temporäre Sonderschulung
Transport		▪ Sicherstellung des Transports der Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung mit schuleigenem, behinderungsgerechten Schulbus

9.5 Aussagen von übergreifender Gültigkeit

Im Workshop, in welchem die oben dargestellten Resultate erarbeitet wurden, kamen auch übergreifende Problemkreise im Zusammenhang mit umfassender Integration zur Sprache. Die wichtigsten werden im Folgenden aufgenommen und kurz erläutert:

Weitgehende Integration kann kein isoliertes Projekt unter vielen sein, sondern verändert die Volksschule fundamental.

Die Integration aller Kinder benötigt ein schulisches Umfeld, das auf die Unterschiedlichkeit der Kinder eingehen kann. Dazu sind neue Unterrichtskonzepte (Differenzierung, Individualisierung, Überdenken des Jahrgangsklassensystems etc.) notwendig. Einzelkämpfertum («Ich und meine Klasse») wird weder ausreichend noch möglich sein: Intensive Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Berufskategorien (Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Pflege, Therapie) ist zwingend notwendig.

Weitgehende Integration bedeutet letztlich einen fundamentalen Umbau der Volksschule. Ein solcher kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden – unter anderem weil es gilt, neue Haltungen und neue Kompetenzen zu entwickeln.

Weitgehende Integration bedingt eine gewichtige Verlagerung von personellen und materiellen Ressourcen.

Die Volksschule, die alle Kinder zu integrieren in der Lage ist, benötigt eine starke Unterstützung. Eine geschwächte, belastete Volksschule kann den Auftrag, Kinder mit hohem Förderbedarf zu fördern, nicht seriös erfüllen. Werden der Volksschule die notwendigen Mittel vorenthalten, ist ein genereller, einschneidender Qualitätsabbau zu erwarten.

Auf baulicher Seite muss gewährleistet sein, dass zusätzliche Räume, Pflegeeinrichtungen, Rampen u.a.m. bei entsprechender Notwendigkeit in der Schule vor Ort bereitgestellt werden können.

Schulbegleitende Massnahmen sind unverzichtbar.

Bei einzelnen Kindern ist nicht die Integration in die Schule das zentrale Problem, sondern diejenige innerhalb der Familie: Einzelne Familien können durch verhaltensauffällige Kinder, andere durch den hohen Pflegebedarf eines schwer mehrfachbehinderten Kindes an die Grenze stossen. Für diese Fälle müssen unterstützende und entlastende Angebote bereit stehen.